



Sustainable Finance
Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung
AML
Zahlungsverkehr
Sanktionen
Steuerrecht

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM JUNI SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

INHALT

Top 1: Tophemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

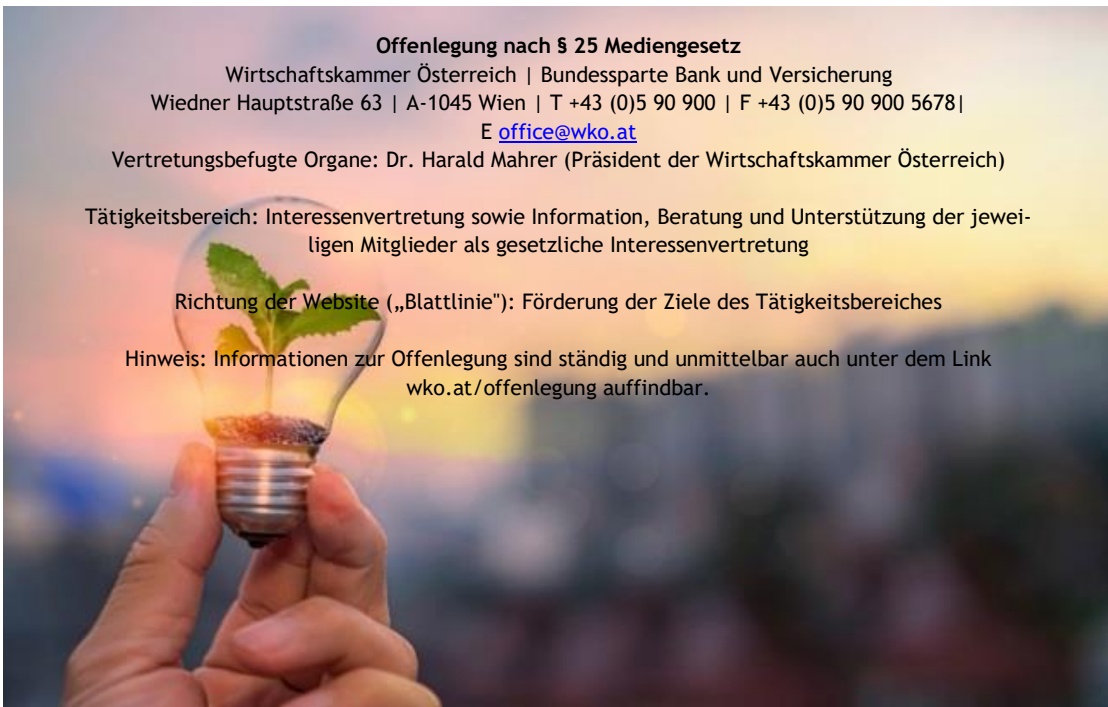
Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |
E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.



TOP THEMEN

PRESSEAUSSENDUNG - WKÖ-HÖLLERER: ÖSTERREICHISCHE BANKEN PRÜFEN BETEILIGUNG AN EUROPÄISCHER BEZAHLLÖSUNG WERO

Obmann der Bundessparte Bank und Versicherung: „Stärkung der europäischen digitalen Souveränität im Zahlungsverkehr durch mögliche Beteiligung an Wero“

Österreichs Banken prüfen derzeit eine mögliche Beteiligung an der European Payments Initiative (EPI). Mit dem Angebot Wero hat EPI eine europäische Bezahllösung als Alternative zu den bekannten Zahlungsdiensten aus dem nicht-europäischen Raum entwickelt. Ziel der im Rahmen der Payment Service Austria (PSA) stattfindenden Evaluierung ist es, den potenziellen Kundennutzen sowie die wirtschaftlichen und technischen Aspekte einer europäischen Bezahllösung umfassend zu analysieren und zu bewerten. „Die Stärkung der europäischen digitalen Souveränität im Zahlungsverkehr ist ein wesentliches Ziel - gerade vor dem Hintergrund aktueller geopolitischer Herausforderungen und der Dominanz außereuropäischer Anbieter“, betont Michael Höllerer, Obmann der Bundessparte Bank und Versicherung in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). „Mit Wero von EPI besteht eine marktwirtschaftliche, von europäischen Playern getragene Alternative, die ein sicheres, einheitliches, bequemes und EU-weites Bezahlsystem bieten könnte.“

EPI hat in den vergangenen Monaten durch die Umsetzung in verschiedenen Ländern wie etwa Deutschland, Frankreich und Belgien gezeigt, dass das Unternehmen ein ernstzunehmender Player und eine echte Alternative auf dem europäischen Markt ist.

Die European Payments Initiative (EPI) ist ein Zusammenschluss führender europäischer Banken und Zahlungsdienstleister. Wero ist die von EPI entwickelte digitale Bezahllösung, die es seit Juli 2024 in zahlreichen europäischen Ländern ermöglicht, Geld in Echtzeit einfach per Handynummer oder E-Mail innerhalb Europas zu senden, ohne dass eine IBAN erforderlich ist und unabhängig von US-Anbietern. Das Ziel besteht darin, eine einheitliche europäische Zahlungslösung als Alternative zu internationalen Anbietern wie Visa, Mastercard und PayPal zu schaffen.

FMA-KIM-V / NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Die KIM-V ist bekanntlich mit 1.7.2025 ausgelaufen, da das FMSG im Dezember festgestellt hat, dass bei Wohnimmobilienfinanzierungen kein Systemrisiko mehr gegeben ist. Trotzdem hat die FMA Ende Juni ein Rundschreiben veröffentlicht, mit dem die Regeln der KIM-V fortgeschrieben werden, inkl. dem 20 % Ausnahmekontingent.

Nach Auffassung der Bundessparte fehlt es an einer ausreichenden Rechtsgrundlage für eine Verlängerung der KIM-Regeln, da ein systemisches Risiko bei Wohnimmobilienfinanzierungen nicht vorliegt.

Das Rundschreiben sieht in Rn 24 vor, dass sich Institute bei Überschreiten der 20 % Ausnahmeschwelle durch Darlegung nachhaltiger Kreditvergabestandards „freibeweisen“ können. In diesem Sinne führt die FMA in der auf ihrer Website veröffentlichten Pressemitteilung aus: „Was sich mit dem Auslaufen der KIM-V ändert, ist, dass Banken von diesen drei Vorgaben nun abweichen können, solange trotzdem eine solide Kreditvergabe gewährleistet ist. Das Rundschreiben definiert daher auch die Voraussetzungen für Abweichungen von diesen Vorgaben. Die Vorgaben werden aber weiterhin von der FMA als Richtwert für die solide Kreditvergabe angesehen. Wenn Banken von diesen Vorgaben abweichen, müssen sie zeigen können, dass dieser größere Risikoappetit durch ihre Risikostrategie gedeckt ist, was indes ein höheres Kapitalerfordernis bedeuten kann.“

Das FMA-Rundschreiben konterkariert den FMSG-Beschluss zum Auslaufen der KIM-V. Festzuhalten ist, dass die mit der KIM-V geregelte Vorgaben Schuldendienstquote, Beleihungsquote und Laufzeit

§ 23h BWG entstammen. § 23h BWG befasst sich mit „Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung“ bzw. „Veränderungen in der Ausprägung systemischer Risiken aus Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität“. Die KIM-V regelt demgemäß „Maßnahmen zur Verminderung von festgestellten Veränderungen in der Intensität des systemischen Risikos bei Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien“. Konkrete Quoten in der Immobilienkreditvergabe dürfen gemäß dieser Bestimmung erst nach Einholung von OeNB-Gutachten und Zustimmung des BMF mittels FMA-Verordnung befristet vorgeschrieben werden.

Die NPL-Quote bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen in Österreich ist - auch im europäischen Vergleich - sehr niedrig, womit aus dieser Risikopositionsklasse kein systemisches Risiko erwächst. Es bestehen bereits auf Basis des geltenden Rechts umfangreiche Vorschriften, die eine solide Kreditvergabe bei Banken einfordern (§ 39 BWG, Art 79 CRD, Art 124 CRR III, KI-RMV und MS-K der FMA sowie die EBA-GL zur Kreditvergabe). Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die enge Interpretation gewisser rechtlicher Grundlagen hinterfragungswürdig ist. Die FMA stützt sich in ihrer Sichtweise auch auf die EBA GL für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) und führt aus, dass bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen der Risikoappetit jedenfalls hinsichtlich der Dimensionen Besicherung, Laufzeit und Schuldendienstquote (DSTI) festgelegt und begründet werden muss. Dies rechtfertigt jedoch nicht eine Festlegung der Grenzen durch die Aufsicht, da die Umsetzung der EBA GL im Verantwortungsbereich der Kreditinstitute liegt. Darüber hinaus wird auf die bestehenden zivilrechtlichen Verpflichtungen bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers gemäß § 9 HIKrG hingewiesen. Vor Abschluss eines Kreditvertrags hat der Kreditgeber eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vorzunehmen. Die Kreditwürdigkeitsprüfung ist auf der Grundlage notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Verbrauchers vorzunehmen. Die Kreditwürdigkeitsprüfung darf sich zudem nicht hauptsächlich darauf stützen, dass der Wert der unbeweglichen Sache den Kreditbetrag übersteigt.

Die Zusammenschau all dieser aufsichts- und zivilrechtlichen Regelungen lässt keinen Zweifel daran, dass der derzeitige Rechtsbestand mehr als ausreichend ist und es keiner (weiteren) aufsichtlichen Rechtsauslegungen bedarf, um eine solide Vergabe von privaten Wohnimmobilienkrediten sicherzustellen.

Zusätzliche aufsichtsbehördliche Maßnahmen in diesem Bereich führen nur zu einem Mehr an vermeidbarer Bürokratie, womit weder Kunden, Instituten noch der Bauwirtschaft geholfen ist. Sowohl die EU-Kommission als auch die Bundesregierung sehen den Abbau von Bürokratie als einen der Schlüssel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Unter diesem Gesichtspunkt soll der Regelungs- und Verwaltungsaufwand für Unternehmen drastisch reduziert werden. Das geplante Rundschreiben unterläuft den FMSG-Beschluss zum Auslaufen der KIM-V, ist in der Sache nicht gerechtfertigt und bringt nur zusätzliche bürokratische Hürden mit sich.

Die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben überlassen es aus guten Gründen den Banken selbst sich geeignete Kreditvergaberichtlinien zu geben, marktgerechte Grenzwerte und mögliche Ausnahmen bzw. das im Ausnahmefall einzuhaltende Prozedere zu definieren.

CMDI - ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Am 25. Juni 2025 kam es zu Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission über die EU-Gesetzesvorschläge zur Überarbeitung des Rahmens für Krisenmanagement und Einlagensicherung in der BRRD und DGSD (sogen. CMDI-Review). Der im April 2023 von der EU-Kommission vorgelegte Legislativvorschlag zielt darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung (die finalen Texte liegen noch nicht vor) dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet.

Wesentliche Aspekte der Einigung

Durch die Reform wird das Abwicklungsverfahren insofern geändert, als potentiell mehr Banken in das BRRD-Abwicklungsregime fallen können. Unter gewissen Voraussetzungen wird die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungssysteme haben und zwar, wenn nach

einem Bail-In der 8 %-Schwellenwert nicht erreicht werden kann, der notwendig ist, um auf die Mittel des EU-Abwicklungsfonds SRF zugreifen zu können. Auf Basis der geltenden BRRD ist eine zwingende Gläubigerbeteiligung von 8 % vorgesehen, bevor Mittel aus dem SRF verwendet werden dürfen. In Zukunft kann die Einlagensicherung herangezogen werden, um diesen Gap zu füllen. Um die Finanzstabilität zu gewährleisten und die Marktdisziplin aufrechtzuerhalten, hat man sich jedoch darauf geeinigt, dass die Verwendung von Einlagensicherungsmitteln zusätzlichen Hürden (Safe Guards) unterliegt, um unbeabsichtigte Folgen (Moral Hazard) zu vermeiden und insbesondere sicherzustellen, dass soweit wie möglich ein Bail-In der Anteilseigner und Investoren zur Anwendung gelangt. Ob die Safe Guards - in der Ratsposition war von mind. 6,5 % effektivem Bail-In die Rede - ausreichend sind, muss nach Vorliegen der finalen Texte noch genauer evaluiert werden. Dem Vernehmen nach wird ein absoluter Cap beim Zugriff auf Einlagensicherungsmittel mit 62,5 % des Target Levels des DGS (1 % der gedeckten Einlagen) vorgesehen. Hier soll es jedoch unterschiedliche Regeln für Banken mit Bilanzsumme unter und über 30 Mrd. EUR geben.

Public Interest Assessment (PIA)

Ein Abwicklungsverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (Risiken für Finanzmarktstabilität). Der neue CMDI-Rahmen legt die Bedingungen fest, wie die bestehende PIA von den Abwicklungsbehörden durchgeführt werden sollte. Erweitert werden die Kriterien, nach denen eine Abwicklung Vorrang vor einer Liquidation (herkömmliches Insolvenzverfahren) hat, wenn dies der Finanzstabilität und dem Schutz der Einleger besser dient. Dadurch wird eine positive PIA für eine Bank wahrscheinlicher, aber es wird laut Presseaussendung des Rates weiterhin sichergestellt, dass die Liquidation in den meisten Fällen, insbesondere bei kleinen und mittleren Banken, die Standardoption für die Abwicklung insolventer Banken bleibt.

Rangfolge der Forderungen / Super Priority der Einlagensicherungen bleibt bestehen

Positiv ist, dass die bevorrechtigte Stellung der Einlagensicherungen im Insolvenzfall im Wesentlichen bestehen bleibt. Mit dem Erhalt der sogenannten Super Preference der Einlagensicherungen kann einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogenannten Least Cost Test, wo es für DGS oftmals günstiger sein wird, dass die Insolvenz beschritten wird, als ein Institut nach der BRRD abzuwickeln), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert wird.

Institutional Protection Schemes (IPS)

Dem Vernehmen nach wurde auf die Funktionsweise von IPS, die im Regelfall auch als DGS fungieren, Rücksicht genommen, insofern, als eine Trennung der Mittel von DGS und IPS in IPS vorgesehen werden kann.

Weiterer Zeitplan

Die unter der polnischen Ratspräsidentschaft erzielte politische Einigung muss nun von der dänischen Präsidentschaft in technischen Trilogssitzungen finalisiert werden. Erst wenn diese Arbeiten im Herbst abgeschlossen sind und die Übersetzung der Texte in alle EU-Amtssprachen erfolgt ist, kann die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

STREICHUNG DER BESONDEREN 1-JÄHRIGEN VERÖFFENTLICHUNGSFRIST IM IMMOINVFG

Besonders erfreulich ist, dass noch kurzfristig erreicht werden konnte, dass im Immobilien-Investmentfondsgesetz die Veröffentlichungsfrist für Änderungen der Fondsbestimmungen auf 3 Monate vereinheitlicht wird (die besondere 1-jährige Veröffentlichungsfrist in § 43a (2) letzter Satz ImmoInvFG wird gestrichen). Damit wird Zeit gewonnen, um die Diskussion zur Einführung eines verhältnismäßigen Freibetrags bzw. zur Verkürzung der Mindestbehalte-/Kündigungsfrist bis zur Herbstlegistik sachlich weiterzuführen. Von Seiten der Bundessparte wird nachdrücklich argumentiert, dass die Einführung eines Freibetrags im ImmoInvFG Kund:innen und Marktteilnehmern Flexibilität bringt, Kleinanleger:innen ausreichend Liquidität gewährleistet und die Umsetzung eines Punktes im aktuellen Regierungsprogramm darstellt.

VORSCHAU AUF DEN DÄNISCHEN RATSVORSITZ 2025

Dänemark (DK) hat mit 1. Juli 2025 den Vorsitz im Rat der EU übernommen und die **Prioritäten für die kommenden 6 Monate unter dem Motto „A strong Europe in a changing world“** präsentiert (vgl. **Arbeitsprogramm**). Der DK-Vorsitz (DK-VS) wird im Bereich Finanzmärkte und -dienstleistungen vorwiegend Vorschläge finalisieren, die sich teilweise bereits im Trilogstadium befinden. Der Fokus soll insbesondere auf **Initiativen zur Spar- und Investitionsunion (SIU)** liegen. Die laufenden Vorschläge zur **Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion und der Bankenunion**, die zugleich die SIU unterstützen, sollen vorangetrieben werden. **Folgende Schwerpunkte** sind dabei zu erwarten:

- Im Bereich der Zahlungsdienste werden die Trilogverhandlungen zum **Payment Package (PSDIII/PSR)** starten, nachdem nun beide Ko-Gesetzgeber ihre Verhandlungspositionen angenommen haben.
- In Bezug auf das **Paket zur einheitlichen Währung (Digitaler Euro und Legal Tender)** werden die Arbeiten in den Ratsarbeitsgruppen unter DK-VS fortgeführt.
- Hinsichtlich der **FiDA-Verordnung (Open Finance)** werden die Trilogverhandlungen unter DK-VS fortgeführt, nachdem die EK unter PL-VS Vereinfachungsvorschläge gemacht hatte.
- In Bezug auf das **Paket für Kleinanleger (RIS: Finanzmarkt-RL/MiFID, PRIIPS, IDD)** werden die Trilogverhandlungen mit Vereinfachungsvorschlägen unter dem DK-VS fortgesetzt.
- Die Verhandlungen zum Legislativvorschlag zur **Änderung der Verbriefungsverordnung und der Eigenkapitalrichtlinie (Securitisation)** werden in den Ratsarbeitsgruppen gestartet.
- Der Vorschlag eines delegierten Rechtsaktes der EK zur Verschiebung der Anwendung der neuen Marktrisikoregeln für Banken (**FRTB**) soll nach Prüfung durch Rat und EP angenommen werden.
- Die unter PL-VS erzielte politische Einigung zum **CMDI-Review** soll nun unter DK-VS in technischen Trilogsitzungen finalisiert werden.
- Die **Verhandlungen zum Omnibus I-Vereinfachungspaket** (u.a. CSRD, CSDDD und EU-Taxonomie-VO) werden unter DK-VS fortgesetzt.
- Das **Omnibus IV-Paket** zur Vereinfachung von Vorgaben, u.a. betreffend die Wertpapier-RL und die Prospekt-VO für Small Mid-caps-Unternehmen wird unter DK-VS weiterverhandelt.
- **Neue Rechtsvorschläge der EU-Kommission** sind im zweiten Halbjahr zu erwarten, u.a. betreffend IORPS/PEPP-Revision, Kapitalmarktinfrastruktur, Aufsichtsarchitektur, Vermögensverwalter/institutionelle Investoren oder SFDR-Review.

Folgende steuer- und finanzpolitische Schwerpunkte sind zu erwarten:

- Überarbeitung Energie- und CO₂-Besteuerung
- Revision Energie- und Tabakbesteuerung, Einführung und Ausbau des CO₂-Grenzausgleichs (CBAM),
- Förderung fairer Besteuerung durch Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerdumping, Stärkung der Verwaltungskooperation
- Verhandlungen über neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028-2034
- Fortsetzung Zollreform

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

OGH-Entscheidung vom 19.2.2025 (7 Ob 169/24i)

Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2025 (7 Ob 169/24i) seine Rechtsansicht im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren in einem sogenannten Verbandsverfahren dargelegt. Der 7. Senat des OGH ließ ausdrücklich dahinstehen, ob das Kreditbearbeitungsentgelt grundsätzlich verboten ist (7 Ob 169/24i Rz 42). Im Umkehrschluss gilt weiterhin die bisherige Rechtsprechung, wonach ein Kreditbearbeitungsentgelt grundsätzlich wirksam vereinbart werden kann. Der OGH beanstandet in seiner Entscheidung jedoch die konkrete Art der Bemessung der Kreditbearbeitungsgebühr, nämlich bloß in Prozentpunkten ohne Angaben einer konkret zu zahlenden Summe. Im Verfahren 7 Ob 169/24i wurde eine AGB-Klausel, wonach 1,5 % des Kreditbetrages als Bearbeitungsentgelt verrechnet wird, als grob kostenüberschreitend und damit als grüblich benachteiligend erkannt.

Damit rückt der OGH von seiner bisherigen Rechtsprechungslinie (6 Ob 13/16d) ab, wonach Kreditbearbeitungsgebühren zur Hauptleistungspflicht aus dem Kreditvertrag gehören und daher nicht der

Kontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterlägen. In der Entscheidung 6 Ob 13/16d beurteilte der OGH noch eine Kreditbearbeitungsgebühr iHv 1 % bzw. 2 % als nicht gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB.

Aus der Entscheidung 7 Ob 169/24i folgt nicht, dass die Vereinbarung eines Kreditbearbeitungsentgelts bloß als Prozentsatz der Kreditsumme (zB 1,5 %) ohne Angabe eines konkreten Geldbetrags auch im Einzelfall unwirksam ist. Der 7. Senat hat im Verbandsverfahren entschieden und seine Entscheidung mit einer der Besonderheiten dieser Verfahrensart begründet, nämlich der kundenfeindlichsten Auslegung. Bei dieser abstrakten Betrachtung sei bei einer Bemessung des Bearbeitungsentgelts in Prozent von der Kreditvaluta nicht gesichert, dass mit einer Verdoppelung der Kreditsumme (und damit des Kreditbearbeitungsentgelts) auch der abzugeltende Aufwand um das Doppelte ansteige. Deswegen sei nicht auszuschließen, dass in bestimmten, nicht näher eingegrenzten Fällen das Entgelt den Aufwand grob überschreitet (7 Ob 169/24i, Rz 45). Mit der Kreditbearbeitungsgebühr werden laut OGH die im Zuge der Vertragsanbahnung und des Vertragsabschlusses anfallenden Leistungen abgegolten (zB Risikobeurteilung; Angebotserstellung; Einholung, Sichtung, Vorbereitung, Aufbereitung, Verarbeitung und Kontrolle von Unterlagen, Erfüllung von Informationspflichten, Vertragserstellung, Kreditentscheidung, allfällige Korrespondenz mit dem Treuhänder, Unterzeichnung, Auszahlung, Sicherheiteneffektuiertung, Archivierung). Dass die Kreditbearbeitungsgebühr nicht exakt mit dem tatsächlichen Aufwand des Kreditgebers korrelieren muss, hält der OGH ausdrücklich fest, nur dürfen die Kosten nicht grob überschritten werden. Da es sich um ein abstraktes Verbandsverfahren gemäß § 28 KSchG handelte, trifft diese Entscheidung keine Aussage über die Wirksamkeit des Entgelts im Einzelfall.

FMSG-EMPFEHLUNG ZU SYSTEMRISIKOPUFFER FÜR GEWERBEIMMOBILIENKREDITE

Die novellierte Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) der FMA wurde am 20. Juni 2025 im BGBl. veröffentlicht, sodass ab dem 1. Juli 2025 ein sektoraler Kapitalpuffer von 1 % CET 1 für Gewerbeimmobilienexposition gilt.

Kredite an gemeinnützige Bauvereinigungen sind wegen des niedrigen Risikos von der Berechnungsbasis ausgenommen. Die Risikoposition muss im Inland belegen sein. Die Einführung des Puffers erfolgt in einer Phase, in der die Auswirkungen des Zinsanstiegs auf den Gewerbeimmobilienmarkt möglicherweise ihren Höhepunkt erreichen. Eine zusätzliche Kapitalanforderung in dieser Situation könnte die bestehenden **Herausforderungen weiter verstärken**, da Banken ihre **Kapitalunterlegung erhöhen** müssen, was zwangsläufig zu einer restriktiveren Kreditvergabe führt und den Unternehmen den **Zugang zu Finanzierungen erschwert**. Makroprudenzielle Maßnahmen sollten idealerweise antizyklisch wirken - das heißt, in wirtschaftlichen Boomphasen eingeführt und in Krisenzeiten gelockert werden.

Die Risiken aus Gewerbeimmobilien wären bei individuellen Banken zielgerichteter über Säule 2 Kapitalzuschläge zu adressieren. Mit dem sektoralen Puffer werden, unabhängig von der individuellen NPL-Quote, alle Banken unverständlicherweise gleichbehandelt. Vor allem will die Aufsicht bereits nach wenigen Monaten die Maßnahme reevaluiert und den Puffer wohl anheben. In den Erläuternden Bemerkungen (EB) zur KP-V steht, dass eigentlich ein 3,5 % Puffer angemessen wäre.

Die Bundessparte fordert, dass das gesamte OeNB-Gutachten in diesem Zusammenhang offengelegt wird, denn dieses wurde nur auszugsweise in den EB zur KP-V zitiert. Das hypothetische Krisenszenario, das die OeNB demnach zugrunde legt, simuliert einen NPL -Quoten-Anstieg auf 16,4%, was wenig realistisch ist. Hier wird der österreichische Immobilienmarkt mit den USA verglichen. Die Regulatorik war 2008 in den USA jedoch sehr unterschiedlich zu Österreich, sodass dieser Vergleich unzulässig ist. In Österreich sind trotz der Zinswende 2022 die Preise bei Gewerbeimmobilien nicht wesentlich gesunken, trotz des Anstiegs bei NPLs. Im Gegenteil, die Mieten und damit die Ertragswerte der vermieteten Gebäude sind sogar gestiegen. Das ist ein fundamentaler Unterschied zu den zitierten Gewerbeimmobilien-Krisen in den USA 2008/09 und in Spanien 2012/13. Daher ist auch eine Übertragung der Erfahrungen von diesen Märkten auf den österreichischen Markt zweifelhaft. In Österreich gibt es vor allem deshalb so viele Gewerbeimmobilienfinanzierungen, weil **viele Menschen nicht im Eigentum** leben, sondern in Mietwohnungen. Gewerbeimmobilien sind in Österreich nicht nur Büros, Hotels und Shoppingcenter, sondern auch der gewerbliche Wohnbau. Dafür gibt es

aber korrespondierend eine **relativ geringe Verschuldung der privaten Haushalte**. Auch daher sind die Märkte nicht vergleichbar. Da keine gesicherte empirische Grundlage für die verwendeten Annahmen vorliegt, sollte ein Systemrisikopuffer nicht ausschließlich auf Basis von hypothetischen Worst-Case-Szenarien eingeführt werden.

GEWERBEIMMOBILIENPREISINDEX (GIMPI) WIRD EINGESTELLT

Die OeNB hat die Banken im Juni darüber informiert, dass die GIMPI-Meldungen basierend auf der GIMPI-Meldeverordnung eingestellt werden. Die OeNB-GIMPI-VO 2022 wurde bereits per 15.7.2025 aufgehoben, sodass auch die Meldung zum Stichtag 30.6.2025 nicht mehr übermittelt werden muss.

Begründet wird die Einstellung des GIMPI seitens der OeNB damit, dass die Qualität der von den Banken zur Verfügung gestellten Daten für die Berechnung eines Gewerbeimmobilienpreisindex nicht gut genug gewesen sei und hier auch kaum Verbesserungen möglich gewesen seien, sodass die Aufhebung der Meldepflicht die logische Konsequenz dieser Beurteilung war. Die Bundessparte begrüßt generell die Einstellung der Meldepflicht, kritisiert jedoch den Aufwand, der durch die Meldepflicht in den letzten Jahren in den Banken entstanden ist, ohne dass für die Banken nutzbare Gesamtmarktdaten rückgespielt wurden.

Das Anliegen der OeNB nach Fortführung einiger GIMPI-Meldeattribute und der diesbezüglichen Erweiterung des heutigen GIMPI-Meldekreises von ca. 30 auf ca. 150 Banken (durch Übernahme in die GKE-Meldungen) wird abgelehnt. Eine Beibehaltung einiger GIMPI-Meldeattribute könnte dazu führen, dass man sich beim europäischen Framework (AnaCredit) national noch weiter vom Standard entfernt. Zwar ist es für die ca. 30 der GIMPI-Meldepflicht unterliegenden Banken positiv, dass die GIMPI-Meldepflicht wegfällt. Für die möglichen weiteren 120 Banken ist es jedoch unverständlich, dass hier möglicherweise weitere GKE-Melddaten übermittelt werden sollen. Dies würde diametral den Bemühungen der Entbürokratisierung (zB Omnibus-Initiative auf EU-Ebene) widersprechen. Bei europäischen Frameworks sollte aus methodischer Sicht national so wenig wie möglich vom europäischen Standard abgewichen werden, falls kein klarer Mehrwert für die AT-Banken entsteht, um das operationelle Risiko und Mehrkosten zu mitigieren. Nationale Änderungen an europäischen Frameworks verursachen erhöhte Kosten, Risiken und Umsetzungsaufwände, da jede kleine Abweichung von EU-Standards/EBA-Anforderungen und -Definitionen bedeutet, dass ein separates österreichisches Modul gewartet und im Rahmen des Releasemanagements/ Anforderungsmanagements behandelt werden müsste. Die Kreditwirtschaft könnte dadurch nicht mehr von europäischen Standardisierungsbemühungen profitieren, sondern es würden immer mehr nationale Besonderheiten entstehen, die auch zu Lock-in Effekten und strategischen Risiken führen können.

EBA RISK ASSESSMENT REPORT

Die EBA hat Ende Juni ihren halbjährlichen Risk Report veröffentlicht. Der RAR stützt sich auf die aufsichtlichen Meldedaten, die die zuständigen Behörden der EBA vierteljährlich für ein Sample von 161 Banken aus 30 EWR-Ländern übermitteln. Gemessen an der Bilanzsumme deckt das Sample mehr als 80 % des EU- /EWR-Bankensektors ab.

Die wichtigsten Ergebnisse der EBA-Risikobewertung

- *Bis Ende 2024 verfügten die Banken über eine solide Kapitalbasis, während die Gewinne auf einem historisch hohen Niveau lagen. Erhöhte Unsicherheit und die Volatilität der Finanzmärkte könnten die Nachhaltigkeit dieser Werte in Frage stellen.*
- *Die Liquidität ist nach wie vor beträchtlich und liegt deutlich über den Mindeststandards, auch wenn aufgrund erhöhter Volatilität potenzielle Risiken entstehen könnten.*
- *Die Kreditrisiken der EU/EWR-Banken könnten aufgrund ihres Engagements in Sektoren, die von Zöllen oder Unterbrechungen der Lieferkette infolge geopolitischer Ereignisse betroffen sind, steigen.*
- *Die operationellen Risiken nehmen zu, insbesondere im Zusammenhang mit Cyber-Bedrohungen und einer Zunahme betrügerischer Aktivitäten.*
- *Die Funding Plans der Banken deuten darauf hin, dass sie sich auf die Hebelung ihrer Einlagenbasis und die Emission besicherter Schuldtitel konzentrieren, um einen Zuwachs der Assets zu ermöglichen.*

Die notleidenden Kredite (NPL) waren auf 375 Mrd. EUR gestiegen (365 Mrd. EUR im Jahr 2023), wobei die NPL-Quote leicht auf 1,88 % anstieg. Die Kredite der Stufe 2 erreichten ein noch nie dagewesenes Niveau (9,7 % der Gesamtkredite), was vor allem auf einen Anstieg der Haushaltskredite zurückzuführen ist.

Trotz der sich verschlechternden Indikatoren für die Qualität der Aktiva haben das niedrigere Zinsumfeld und die Stabilisierung der Immobilienmärkte die Aussichten der Banken trotz der gestiegenen geopolitischen Unsicherheit verbessert.

Die CET1-Quote lag bei 16,1 %, wobei das CET1-Kapital dem Anstieg der RWA um 5 % im Jahr 2024 entspricht. (Die durchschnittliche CET1-Quote der österreichischen Banken liegt mit dzt. 17,7 % deutlich über dem EU-Durchschnitt.) Die Gewinne der EU/EWR-Banken stiegen im Jahr 2024 um etwa 9 % und verzeichneten eine Eigenkapitalrendite von 10,5 % im Jahr 2024 (10,4 % im Jahr 2023). Es gibt laut EBA einen steigenden Druck auf die Nettozinserträge, da niedrigere Zinssätze die Margen der Banken belasten. Dennoch ist es den Banken gelungen, ihre Gebühren- und Handelserträge zu steigern. Aus den Funding Plans geht hervor, dass die Banken in diesem Jahr einen Rückgang der Zinsen für Kredite und Einlagen erwarten. Robuste Kapitalpuffer und eine hohe Rentabilität halfen den Banken, ihre Ausschüttungen zu erhöhen und 2024 92 Mrd. EUR zu erreichen (Ausschüttungsquote 51 %).

Die wichtigsten Liquiditätskennzahlen spiegeln eine starke Position unter den EU/EWR-Banken wider:

- Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) lag bei 163,4 % und die Net Stable Funding Ratio (NSFR) bei 127,1%.
- Die Asset Encumbrance Ratio sank im Jahresvergleich weiter um 50 Basispunkte und erreichte 24,1%.
- Die Zusammensetzung der Liquiditätspuffer wurde angepasst, da die Banken Zentralbankreserven durch Staatsanleihen, gedeckte Schuldverschreibungen und Vermögenswerte der Stufe 2 ersetzen.

Die operationellen Risiken bleiben hoch. Sie werden durch die Digitalisierung, den technologischen Fortschritt und die zunehmenden geopolitischen Spannungen beeinflusst. Betrug, Reputationsprobleme und Risiken im Zusammenhang mit Finanzkriminalität (einschließlich AML), Digitalisierung und technologischer Fortschritt sowie die damit verbundenen Cyber-Risiken tragen erheblich zum operationellen Risiko bei. Die Zahl erfolgreicher Cyberangriffe hat weiter zugenommen, während die mit dem operationellen Risiko verbundenen risikogewichteten Aktiva gestiegen sind, was dessen Bedeutung in der gesamten Risikolandschaft der Banken unterstreicht.

BANKENAUF S I C H T

ÄNDERUNGEN BEI DER NSFR

Positiv ist, dass die EU-Kommission im März vorgeschlagen hatte, eine Übergangsbestimmung für einen weniger konservativen Ansatz bei der langfristigen Liquiditätsquote NSFR (Net Stable Funding Ratio) im Zusammenhang mit der Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften über den 28.6.2025 hinaus zu verlängern. *Der Legislativvorschlag der EU-Kommission wurde am 22. Mai vom EU-Parlament und am 12. Juni vom Rat beschlossen. Der finale Rechtstext wurde am 25. Juni im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 29. Juni 2025 in Kraft getreten.* Dies entspricht den regulatorischen Entwicklungen in den USA und UK, die bereits verlautbart haben, dauerhaft niedrigere RSF (Required Stable Funding) - Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in der NSFR zu erlauben, als in den Basler Standards vorgesehen sind. Wären die RSF-Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte hingegen in der EU ab dem 28.6.2025 verschärft worden (durch Auslaufen der Übergangsbestimmung), wäre laut EU-Kommission mit einer Verlagerung der Tätigkeit in andere große Länder wie die USA und UK und einem Verlust von Marktanteilen zu rechnen gewesen. Eine solche regulatorische Änderung in der CRR ist daher für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Banken und für die Funktionsweise des Repomarktes und des Marktes für öffentliche Schuldtitel sehr wichtig und wird begrüßt.

EU-KOMMISSION - FRTB (MARKTRISIKO)

Die EU-Kommission hat im Juni einen Vorschlag für einen delegierten Rechtsakt angenommen, mit dem das Anwendungsdatum um ein weiteres Jahr - auf den 1. Jänner 2027 - verschoben wird. Ziel ist es, den geäußerten Bedenken der Finanzbranche im Hinblick auf die internationalen Wettbewerbsbedingungen sowie die potenziellen Auswirkungen auf EU-Banken Rechnung zu tragen.

Im vergangenen Jahr hatte die Kommission bereits mit einem delegierten Rechtsakt die FRTB-Anwendung um ein Jahr - bis zum 1. Jänner 2026 - verschoben, um ihre Umsetzung mit anderen wichtigen globalen Rechtsordnungen in Einklang zu bringen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für international tätige europäische Banken in Bezug auf ihre Handelsaktivitäten zu gewährleisten. Die jüngsten internationalen Entwicklungen deuten auf weitere Verzögerungen bei der Umsetzung von Basel III durch einige wichtige globale Rechtsordnungen hin (USA, UK). Im Gegensatz dazu haben Kanada, Hongkong, Japan, Singapur und die Schweiz die betreffenden Standards bereits eingeführt.

Der Delegierte Rechtsakt wurde von der EU-Kommission zur Prüfung an das EU-Parlament und den Rat übermittelt und tritt in Kraft, sofern innerhalb von drei Monaten (Verlängerung um weitere 3 Monate möglich) kein Einspruch durch das EU-Parlament oder den Rat erfolgt.

EZB - LEITFADEN GOVERNANCE UND RISIKOKULTUR

Die EZB hatte im Sommer 2024 eine Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens für Governance und Risikokultur veröffentlicht, zu dem die Bundessparte eine kritische Stellungnahme abgegeben hatte. Die EZB möchte mit dem Leitfaden ihre aufsichtsbehördliche Erwartungshaltung hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktionsweise von Leitungsorganen, Aufsichtsräten und Ausschüssen des Aufsichtsrates definieren. Der Anwendungsbereich des Leitfadens wird sich auf die signifikanten Institute beschränken. Es ist jedoch die Erwartungshaltung der EZB, dass die Empfehlungen des Leitfadens auch von den nationalen Aufsichtsbehörden in der Beaufsichtigung der LSI Berücksichtigung finden. Teilweise gingen die ursprünglichen Vorschläge der EZB zu weit und würden überdies gegen die gesetzlich zwingenden Regelungen des BWG verstoßen, z.B. im Hinblick auf die Aufgabe der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Zusammensetzung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses. Weiters schlug die EZB vor, dass beim regelmäßigen Self-Assessment des Vorstandes alle drei Jahre ein externer Berater hinzugezogen werden soll, was gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Im Rahmen der Konsultation sind mehr als 1000 Stellungnahmen bei der EZB eingelangt. Laut EZB werde der Leitfaden noch umfassend überarbeitet, in seinen Formulierungen weicher formuliert *und sollte im Sommer bzw. nach dem Sommer diesen Jahres in seiner finalen Version veröffentlicht werden.*

EBA-KONSULTATION ZUR ÜBERARBEITUNG DER EBA-LEITLINIEN ZU PRODUKTÜBERWACHUNG UND -GOVERNANCE (POG) FÜR PRIVATKUNDENPRODUKTE

Die EBA hat eine Konsultation gestartet, in der sie eine Überarbeitung der EBA-Leitlinien zu Produktüberwachung und -governance (POG) für Privatkundenprodukte vorschlägt. Die vorgeschlagene Überarbeitung zielt darauf ab, Greenwashing zu verhindern und sicherzustellen, dass Finanzinstitute bei der Vermarktung von Produkten mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmalen (ESG) an Verbraucher die höchsten Standards der Geschäftsführung einhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, ein Gleichgewicht zwischen der Klarstellung der bestehenden POG-Anforderungen für Produkte mit ESG-Merkmalen zu finden, um Nachteile für Verbraucher (z. B. Risiken irreführender Geschäftspraktiken, missbräuchlicher Verkauf von Produkten usw.) zu verhindern, die entstehen könnten, wenn Finanzinstitute bei der Vermarktung von Produkten mit ESG-Merkmalen die Verhaltensanforderungen nicht einhalten, ohne den Finanzinstituten zusätzliche regulatorische Belastungen aufzuerlegen.

Im Juni 2024 veröffentlichte die EBA einen Bericht zum Thema Greenwashing, in dem sie einen Anstieg potenzieller Fälle in allen Sektoren, einschließlich der EU-Banken, hervorhob. Angesichts dieses Berichts und der jüngsten Gesetzesänderungen, wie z. B. den Änderungen der CRD/CRR in Bezug auf ESG-Risiken, kam die EBA zu dem Schluss, dass es notwendig ist, Produkte mit ESG-Merkmalen und Greenwashing-Risiken in den bestehenden POG-Leitlinien weiter zu berücksichtigen.

Das Konsultationspapier schlägt einen gezielten Ansatz vor, bei dem nur eine begrenzte Anzahl bestehender Anforderungen in den POG-Leitlinien angepasst werden, die sich auf den Gegenstand, die internen Kontrollfunktionen des Herstellers, den Zielmarkt, die Vertriebskanäle, Informationen für Vertrieber sowie Informationen und Unterstützung für die Vorkehrungen des Herstellers beziehen.

Die EBA geht davon aus, dass sie ihre endgültigen Leitlinien im ersten Quartal 2026 veröffentlichen wird, die ab dem 1. Dezember 2026 gelten sollen.

Hintergrund

Die EBA hat 2016 ihre ersten POG-Leitlinien veröffentlicht, um Verhaltensverstöße von Finanzinstituten zu bekämpfen. Diese Leitlinien richten sich an Hersteller und Vertrieber von Privatkundenbankprodukten im Zuständigkeitsbereich der EBA, nämlich Hypotheken, Privatkredite, Einlagen, Zahlungskonten, Zahlungsdienste und elektronisches Geld. Die jüngsten gesetzlichen Entwicklungen machen eine Überarbeitung erforderlich, um ESG-Ziele und Greenwashing-Risiken zu berücksichtigen und die Einhaltung der höchsten Standards für das Geschäftsverhalten sicherzustellen.

Die EBA hat diesen Leitlinienentwurf gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ausgearbeitet, der die EBA ermächtigt, Leitlinien zu erlassen, um die wirksame und einheitliche Anwendung des Rechts der Europäischen Union sicherzustellen.

BASEL IV

Die CRR III ist bekanntlich am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Für Beteiligungen und Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Das In-Kraft-Treten der Markttrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) wurde aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben. Möglicherweise kommt es zu einer weiteren Verschiebung.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 140 EBA-Mandate.

EBA für Leitlinien zur neuen Risikopositionsklasse der Acquisition, Development, and Construction (ADC)-Exposures gemäß Art 126a CRR III

Anfang Juli hat die EBA die neuen ADC-Leitlinien veröffentlicht, die, sobald sich die FMA compliant erklärt (wovon auszugehen ist), zwei Monate nach Veröffentlichung in allen EU-Amtssprachen in Kraft treten werden. Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf kann festgehalten werden, dass durch intensive Bemühungen der Bundessparte folgende Verbesserungen erreicht werden konnten:

- Beim zweiten Schwellenwert zur Anwendung des begünstigten 100 %-Risikogewichts (neben 50 % Vorverkaufs- und Vormietverträge mit einer Barkaution von mindestens 10 % des Verkaufspreises) soll nun ein Eigenkapitalanteil von 25 % des Werts der Wohnimmobilie bei Fertigstellung (statt 35 % wie ursprünglich von der EBA vorgeschlagen) ausreichend sein (Rz 19).
- Größere Flexibilität und Erleichterungen beim gemeinnützigen Wohnbau in Abschnitt 6 (insb reduzierter Eigenmittelanteil von 20 % - siehe Rz 24 lit a).

Basel IV-Implementierung in EU einem Review unterziehen

Angesichts der Tatsache, dass UK die Basel IV-Implementierung um ein weiteres Jahr verschoben hat (geplantes In-Kraft-Treten von Basel IV in UK frühestens am 1.1.2027) und es fraglich ist, ob Basel IV in den USA überhaupt umgesetzt wird (oder zumindest in einer „softeren“ Version), sollten auf EU-Ebene die Übergangsbestimmungen verlängert werden und die Implementierung von Basel IV, in allen Bereichen, wo das möglich ist, gestoppt werden. Damit würden - nachdem die CRR III bereits am 1.1.2025 in Kraft getreten ist - ohnehin der Großteil der Regeln, die bereits implementiert wurden (insb. was den Kreditrisikostandardansatz betrifft) weiterhin in Geltung bleiben. Man würde aber in gewissen Bereichen eine Entlastung der Banken erreichen, z.B. bei Krediten an Unternehmen, die

aufgrund ihrer Größe nicht die KMU-Definition erfüllen, aber trotzdem nicht über ein externes Rating verfügen. Hier kann bei Investment-Grade-Unternehmen derzeit von IRB-Banken ein 65 % RWA angesetzt werden, anstatt des höheren 100 % RWA. Diese Übergangslösung sollte als permanente Regelung übernommen werden und diese Möglichkeit auch für Banken im Standardansatz eröffnet werden.

Auch muss Druck auf die EBA ausgeübt werden, damit diese nicht die Ausnahmen und Spielräume, die die CRR III bietet, durch überstrenge Level II Texte unterläuft, *so z.B. bei den Leitlinien zum Retail-Granularitätskriterium: um als Retail-Exposure eingestuft zu werden und das niedrigere RWA iHv 75 % verwenden zu können, soll laut Basel IV kein Kredit mehr als 0,2 % des gesamten Retail-Portfolios einer Bank ausmachen; die CRR sieht dazu EBA-Leitlinien vor, weil das harte Basel IV-Kriterium, das kleinere Banken benachteiligt hätte, nicht in die CRR übernommen wurde. Im Konsultationsentwurf hat die EBA jedoch versucht diese weichere CRR-Vorgabe zu unterlaufen und ein de facto hartes Kriterium zu formulieren, wonach 90 % der Retail-Kredite das harte 0,2 % Kriterium erfüllen müssen. Die Bundessparte hat hier eine entsprechend kritische Stellungnahme eingebracht. Die Veröffentlichung der finalen Leitlinien durch EBA bleibt abzuwarten.*

Basel IV muss - soweit es geht - vereinfacht und in seinen Kapitalauswirkungen entschärft werden. Insbesondere sollte auch der Output-Floor entschärft werden. 72,5 % sind zu streng, angesichts der Tatsache, dass die USA für diesen strengen Output-Floor im Basler Ausschuss gegen die Europäer lobbyiert hatten, obwohl sie nun wie es aussieht Basel IV womöglich gar nicht umsetzen. Im Basler Ausschuss war man von EU-Seite der USA beim Output-Floor entgegengekommen, unter der Bedingung eines US-Commitments zur Umsetzung der Marktrisiko-Regeln. Wenn diese nicht in den USA umgesetzt werden, sollte sich auch die EU nicht zu stark an den ursprünglichen Basel IV Text gebunden fühlen. Jedenfalls müssen bei der weiteren Umsetzung von Basel IV in der EU die Entwicklungen in den USA mitberücksichtigt werden. Die EU-Banken sind im Vergleich zu den US-Banken besser kapitalisiert (16,5 % Kernkapitalquote im Durchschnitt bei EU-Banken im Vergleich zu 12,5 % Kernkapitalquote bei US-Banken in den letzten 8 Jahren) und wurde die Resilienz und Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors durch Stresstests und reale Bankenkrisen (vor allem im März 2023) ausreichend bewiesen.

EBA - P3DH-INSTITUTIONS ONBOARDING PLAN UND FINALE FASSUNG DES TECHNISCHEN PAKETS FÜR DAS REPORTING FRAMEWORK 4.1

Die EBA hat im Juni die angekündigte finale Fassung des technischen Pakets für das **Reporting Framework 4.1** veröffentlicht. Ziel ist es, die Zentralisierung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungen von Instituten im P3DH (Pillar 3 data hub) zu fördern und somit den Zugang zu diesen Informationen sowie ihre Nutzbarkeit für alle Nutzer, einschließlich der Institute, zu erleichtern. Dieser Rahmen soll ab der zweiten Jahreshälfte 2025 gelten.

Darüber hinaus hat die EBA **aktuelle Hinweise zu dem Zeitplan und der Vorgehensweise bei der P3DH-Einführung (P3DH-INSTITUTIONS' ONBOARDING PLAN)** sowie eine Liste von häufig gestellten Fragen (**FAQ**) veröffentlicht, die bei der ersten Implementierung und Datenübermittlung helfen und bei Bedarf aktualisiert werden sollen. Betroffene Institute sollen dem Onboarding-Plan folgen, um die rechtzeitige und korrekte Übermittlung der Säule-3-Daten an die EBA zu gewährleisten. Der **Plan sieht fünf Hauptschritte** vor:

1. Die zuständige nationale Aufsichtsbehörde stellt der EBA die **Kontaktdaten des Vorstandsvorsitzenden** zur Verfügung (vgl. Tz. 5-6).
2. Die **institutsindividuellen Schreiben** werde die EBA im Juni 2025 (bevorzugt elektronisch) an die Vorstandsvorsitzenden übermitteln. Das Schreiben werde folgende Informationen enthalten: ein Formular für die Benennung der P3DH-Kontaktpersonen sowie eine detaillierte Anleitung für die Befüllung und die Übermittlung der Daten einschließlich der Fristsetzung und des Datenschutzhinweises (vgl. Tz. 8-9).
3. Die Institute reichen eine **verifizierte Liste mit drei Kontaktpersonen** bei der EBA elektronisch ein (vgl. Tz. 11-13).
4. Der **manuelle Onboarding-Prozess** beginnt mit der Einrichtung der Zugänge zum EUCLID Regulatory Reporting Platform (ERRP). Der Zugang zum P3DH werde über das derzeit durch die EBA genutzte System, den Identitäts- und Zugangsverwaltungsdienst Microsoft Entra ID, erfolgen. Anhand der übermittelten Liste der Kontaktpersonen werden Gastbenutzerkonten

auf Entra ID erstellt, um die Authentifizierung für die EBA-Plattform EUCLID zu ermöglichen. (vgl. Tz. 14-15).

5. Die **Login-Einladung** würde den benannten Kontaktpersonen zugehen. Vorgesehen sei eine Multi-Faktor-Authentifizierung (vgl. Tz. 16).

Laut EBA werde die **Einladung zum erstmaligen Zugang an die Kontaktpersonen schrittweise versendet**. Bis September 2025 werden Institute angeschrieben, die durch die EBA in die Gruppen A und B eingeteilt wurden (große Institute auf dem höchsten Konsolidierungsgrad und ausgewählte große Tochterinstitute, einschließlich der Teilnehmenden am Pilotprojekt). In den darauffolgenden zwei Monaten sollen 50 aus diesen Gruppen ausgewählte Institute an einer Testphase („user acceptance test“, UAT) teilnehmen. Die verbleibenden betroffenen Institute (Gruppen C und D, sog. andere Institute und die restlichen großen Tochterinstitute) würden das Onboarding im Oktober und November 2025 durchlaufen.

Wie im P3DH-ITS vorgesehen, können Institute bei der Veröffentlichung der Säule-3-Berichte für die Offenlegungsstichtage im Jahr 2025 wie bisher gewohnt vorgehen. Die Einreichung der Daten für diese Stichtage an den P3DH soll nachträglich, jedoch ohne unnötige Verzögerungen erfolgen. Der Ansatz räume den Instituten Zeit ein, um das Onboarding-Verfahren abzuschließen und die internen Prozesse anzupassen, ohne die Einhaltung der CRR-Anforderungen zu beeinträchtigen. Spätestens Anfang 2026 sollen technische Voraussetzungen für alle Institute im Anwendungsbereich vorliegen.

AKTUELLES ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG

Für SRB-Banken ist die Abwicklungsplanung 2024 abgeschlossen, d.h. die Ergebnisse der Abwicklungsplanung wurden bekanntgegeben, sowie Mindestbeträge für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) vorgeschrieben.

Für 16 Banken in der Zuständigkeit der FMA, für die eine Abwicklung im Ernstfall nicht auszuschließen ist, wurden die Abwicklungspläne 2024 auf Grundlage der Anhörung der Bankenaufsicht und des SRB geprüft bzw. weiterentwickelt. Im Mai / Juni 2025 hat die FMA mit diesen 16 Banken bei bilateralen Gesprächen die Ergebnisse der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf Grundlage der SRB Heatmap-Darstellung, die als nicht vollständig umgesetzte qualifizierten Anforderungen, sowie das weitere Vorgehen zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit, besprochen. Diesen Banken wurden die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2024 sowie der MREL-Bescheid übermittelt.

Parallel dazu hat die FMA für die Abwicklungsplanung 2025 alle Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit geprüft und - soweit erforderlich - überarbeitet und alle Neuerungen den 16 betroffenen Banken in einem Workshop im April 2025 erläutert. Im Anschluss hat die FMA den Banken die fortgesetzte bzw. erstmalige Umsetzung der Anforderungen bis Ende Q1 2026 sowie die diesbezügliche Berichterstattung in Form eines **Selbsteinschätzungsberichts (Resolvability Self Assessment)** und einer standardisierten Zusammenfassung bis Ende Q3 2025 aufgetragen.

Darüber hinaus hat die FMA den betroffenen Banken schriftliches Feedback zu den Bail-in Playbooks und zu Deliverables im Bereich Liquidität und Funding (Collateral Management Framework und Collateral Identification Template) übermittelt, sodass die Banken dieses Feedback im Rahmen der weiteren Umsetzung der diesbezüglichen Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit berücksichtigen können.

Anfang Mai 2025 hat die FMA in einem Workshop den betroffenen Banken schließlich das Konzept der FMA für das künftige Resolvability Testing, d.h. für die fortlaufende Überprüfung der effektiven Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit anhand unterschiedlicher Testmethoden auf der Grundlage von dreijährigen Testprogrammen, erläutert. Die FMA wird den betroffenen 16 Banken im Oktober 2025 die ersten **Mehrjahres-Testprogramme** für 2026 bis 2028 übermitteln.

KAPITALMARKT

BEGUTACHTUNG DES ENTWURFES EINES FINANZMARKTSAMMELGESETZES (OUTPUT FLOOR KONSOLIDIERT, EU-GREEN BOND, ESAP, INSTANT PAYMENTS)

Im Juni wurde der Begutachtungsentwurf zum Finanzmarktsammelgesetz betreffend unterschiedlicher EU-Rechtsakte veröffentlicht.

Wesentlicher Inhalt

Output-Floor auf höchster konsolidierter Ebene (nationales Wahlrecht in der CRR)

Besonders erfreulich ist, dass erreicht werden konnte, dass im Bankenaufsichtsrecht mit der Ermöglichung der Anwendung des Output Floors nur auf höchster konsolidierter Ebene in Österreich ein nationales Wahlrecht aus der CRR ausgeübt wird. Dies mildert die Auswirkungen von Basel III bei Kreditinstituten und Bankengruppen, die ein internes Modell zur Ermittlung ihrer Eigenmittelunterlegungspflichten anwenden. Im Ergebnis werden Verwaltungskosten gesenkt und die Kreditvergabekapazität der betroffenen Kreditinstitute und Bankengruppen wird verbessert. Der Output Floor trat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1623 am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Begleitgesetzgebung zur ESAP-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, ABl. Nr. L 2023/2859 (kurz: ESAP-Verordnung) soll einen einfachen und strukturierten Zugang zu Daten ermöglichen, damit Entscheidungsträger, professionelle Anleger und Kleinanleger, nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozial- und Umweltorganisationen sowie andere Interessenträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte, sachkundige sowie umwelt- und sozialverträgliche Investitionsentscheidungen treffen können.

Um das Funktionieren von ESAP zu ermöglichen, wurden mit der Richtlinie (EU) 2023/2864 vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (kurz: Omnibus-RL) eine Reihe von Richtlinien und mit Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (kurz: Omnibus-VO) eine Reihe von Verordnungen geändert.

Begleitgesetzgebung zu Instant Payments

Der vorliegende Entwurf enthält gesetzliche Anpassungen in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2024/886 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro. Diese soll die Verbreitung und Inanspruchnahme von Echtzeitüberweisungen innerhalb der Europäischen Union fördern, um die damit verbundenen Vorteile für Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister zu heben, wozu insbesondere Effizienzgewinne im Zahlungsverkehr, verstärkte Wettbewerbseffekte sowie eine größere Auswahl an elektronischen Zahlungsmöglichkeiten zählen. Weitere Gesichtspunkte sind die Erhöhung des Sicherheitsniveaus von Zahlungen sowie die Herstellung gleichartiger Wettbewerbsbedingungen zwischen Kreditinstituten und Zahlungsinstituten.

Begleitgesetzgebung zur EU-Verordnung zu Europäischen Grünen Anleihen

Ab dem 21. Dezember 2024 gilt die Verordnung (EU) 2023/2163 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L vom 30.11.2023, S. 1) in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar. Diese Verordnung wurde im Rahmen der Bemühungen der Europäischen Union verabschiedet, den Übergang zu einer klimaneutralen und ressourcenschonenden Wirtschaft zu unterstützen und

einen europaweit harmonisierten Standard für die Emission grüner Anleihen zu schaffen. Der Europäische Green Bond Standard setzt klare, einheitliche Vorgaben für die Emission grüner Anleihen und definiert Anforderungen an die Offenlegung und Transparenz der Mittelverwendung, um Greenwashing zu verhindern und das Vertrauen der Investoren zu stärken.

Die Verordnung regelt die Verwendung der Bezeichnung bzw. des Labels „Europäische Grüne Anleihen“ oder „EuGB“ und legt Bedingungen fest, die Emittenten bei Verwendung dieser Bezeichnung erfüllen müssen. Bei Anleihen, die die Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ führen, sollte der Anleiheerlös für Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden, die entweder ökologisch nachhaltig im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 sind oder zur Transformation von Tätigkeiten beitragen, sodass diese die erforderlichen Kriterien erfüllen, um als ökologisch nachhaltige Tätigkeiten zu gelten. Im Rahmen einer Flexibilitätsregel können bis zu maximal 15 % der Anleiheerlöse auch in Wirtschaftsaktivitäten investiert werden, die nicht von der Verordnung (EU) 2020/852 umfasst sind, aber entsprechende Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Um die Verordnung (EU) 2023/2631 in Österreich wirksam anwenden zu können, wird ein nationales EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz erlassen. Die Verordnung enthält Befugnisse für die zuständigen nationalen Behörden. Gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) 2023/2631 ist die Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung zuständig ist, jene Behörde, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) beauftragt wurde. In Österreich ist dies die Finanzmarktaufsicht (FMA), die bereits im Rahmen der Prospektspflicht nach dem Kapitalmarktgesetz 2019 die Emissionen von Wertpapieren überwacht. In diesem Gesetz wird die FMA mit den in der Verordnung (EU) 2023/2631 vorgesehenen Befugnissen ausgestattet. Die daraus resultierenden Pflichten für Emittenten erfassen gleichermaßen Originatoren, die nach Art. 16 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2023/2631 den Emittenten gleichgestellt sind.

Dieser Entwurf soll gewährleisten, dass der österreichische Markt für grüne Anleihen den höchsten europäischen Standards entspricht und die Ziele des Europäischen Green Deal unterstützt, der darauf abzielt, nachhaltige Investitionen zu fördern und den ökologischen Wandel voranzutreiben.

NATIONALRAT BESCHLIEßT REGIERUNGSVORLAGEN ZUR UMSETZUNG VON EU-REGULARIEN FÜR DIE FINANZMÄRKTE

Im Nationalrat am 9. Juli wurden drei Regierungsvorlagen zur Umsetzung von EU-Regularien für die Finanzmärkte beschlossen, welche technische Änderungen und europäische Vorgaben (ua durch MiFID II-Review, MiFIR-Review, EMIR-Review, CSDR-Refit) zur Stärkung des Kapitalmarkts umsetzen:

- 1. 131 d.B. - Börsegesetz 2018 und Wertpapieraufsichtsgesetz 2018**
 - Einrichtung je eines EU-weiten konsolidierten Datenbandes („EU-Consolidated Tape“ bzw. „EU-CTP“) pro Anlageklasse
 - Verbot des „payment for order flow“ („PFOF“)
 - Stärkere Vereinheitlichung der Vor- und Nachhandelstransparenz
- 2. 132 d.B. - Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, Investmentfondsgesetz 2011, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, Wertpapierfirmengesetz, Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz und Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz**
 - Umsetzung der im Rahmen des EMIR-Reviews und des CSDR-Refits vorgenommenen Änderungen
 - Stärkung der Aufsicht über zentrale Gegenparteien und Vereinfachung von Zulassungsverfahren
 - Vereinfachung der Abwicklung und Abwicklungsdisziplin von Wertpapiertransaktionen sowie Schaffung einer effizienten Aufsichtsstruktur
- 3. 133 d.B. - Immobilien-Investmentfondsgesetz und Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SIEHE TOP-THEMEN)**
 - Streichung der besonderen 1-jährigen Veröffentlichungsfrist und Einführung einer 3-monatigen Veröffentlichungsfrist im ImmoInvFG
 - Umsetzung von Daisy Chain I und Daisy Chain II

OFFIZIELLER LEGISLATIVVORSCHLAG DER EU-KOMMISSION ZU VERBRIEFUNGEN

Die Europäische Kommission hat im Juni den offiziellen Legislativvorschlag zur Reform des EU-Verbriefungsrahmens veröffentlicht. Ziel ist eine vereinfachte und zweckgerechte Gestaltung, um Investitionen in die Realwirtschaft zu fördern und so Wachstum, Innovation und Beschäftigung in der EU zu stärken. Die Überprüfung ist die erste legislative Maßnahme im Rahmen der Strategie für eine Spar- und Investitionsunion (SIU).

Ein effizienteres und vereinfachtes Verbriefungsrahmenwerk soll Investitionen in die Realwirtschaft lenken und so Wachstum, Innovation und Beschäftigung in der EU fördern. Durch die Entlastung der Bankbilanzen und eine höhere Kreditvergabekapazität können Unternehmen, insbesondere KMU, von besseren Finanzierungsbedingungen profitieren.

Position der Bundessparte

Die vorgeschlagenen Änderungen am EU-Verbriefungsrahmen werden ausdrücklich begrüßt und als wichtiger Schritt zur sinnvollen Stärkung des europäischen Verbriefungsmarktes gesehen. Die zentralen politischen Forderungen der letzten Jahre wurden berücksichtigt; insbesondere die Senkung der Senior-Risikogewichte, die Anpassung des p-Faktors sowie die Erweiterung der STS-Kriterien für Versicherungen.

Diese Maßnahmen können die Eigenkapitalentlastung und Attraktivität von SRT-Transaktionen deutlich erhöhen. Wichtig ist, dass die Änderungen so rasch wie möglich in Kraft treten und - idealerweise rückwirkend - auch auf bestehende Transaktionen anwendbar sind.

Wesentlicher Inhalt

Die Europäische Kommission hat gezielte Änderungen an der Verbriefungsverordnung vorgeschlagen, um die regulatorischen Anforderungen für alle Beteiligten von Verbriefungstransaktionen zu präzisieren. Die Reform zielt darauf ab, die Betriebskosten für Emittenten und Investoren in der EU zu senken und ausgewählte Sorgfalts- und Transparenzpflichten zu vereinfachen.

Investoren sollen bestimmte Informationen nicht mehr selbst prüfen müssen, wenn die Verkäufer innerhalb der EU reguliert sind. Die neuen, **prinzipienbasierten** Regeln sollen eine risikobasierte Überprüfung ermöglichen, doppelte Prüfprozesse vermeiden und die bürokratische Belastung reduzieren. Zudem sollen Investoren im Sekundärmarkt mehr Zeit für ihre Prüfungen erhalten, und niedrigrisikobehaftete Investitionen durch multilaterale Entwicklungsbanken sollen von der Due-Diligence-Pflicht befreit werden. Nicht-EU-Verbriefungen sollen ebenfalls von vereinfachten Anforderungen profitieren, müssen jedoch weiterhin Compliance-Prüfungen durchführen, da die Durchsetzungsmöglichkeiten nationaler Behörden bei Nicht-EU-Emittenten begrenzt sind.

Die Berichtsvorlagen für Verbriefungen sollen vereinfacht werden, um die Meldepflichten für Emittenten zu reduzieren. Die Überprüfung erfolgt durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs). Wesentliche Maßnahmen umfassen eine Reduktion der Pflichtfelder um mindestens 35 %, die Unterscheidung zwischen obligatorischen und freiwilligen Angaben sowie den Verzicht auf detaillierte Kreditinformationen für kurzfristige und hochgranulare Forderungen wie Kreditkarten- und Verbraucherkredite. Für private Verbriefungen soll eine vereinfachte Berichtsvorlage entwickelt werden, die sich auf aufsichtsrechtliche Anforderungen konzentriert und bestehende Notifikationsstandards der EZB berücksichtigt. Zur Verbesserung der Markttransparenz und Überwachung sollen private Verbriefungen künftig in spezialisierte Register gemeldet werden.

Die Kommission strebt eine effektivere Nutzung bestehender Aufsichtsstrukturen, eine engere Zusammenarbeit zwischen Behörden und eine verbesserte Überwachung durch stärkere Konvergenz und Koordination an. Dazu wird das Mandat des Securitisation Committee der ESAs auf aufsichtsrelevante Themen fokussiert, um die Abstimmung zu verbessern. Zudem sollen einheitliche Aufsichtspraktiken in der EU etabliert und Kompetenzanforderungen für Ausschussmitglieder klarer definiert werden, um die Überwachung des Verbriefungsmarkts effizienter und konsistenter zu gestalten.

Zusätzlich sollen [Anpassungen an der Eigenkapitalverordnung \(CRR\)](#) vorgenommen werden, um den aufsichtsrechtlichen Rahmen für Banken weiterzuentwickeln. Konkret wird geregelt, wie Banken ihre Kapitalanforderungen für Verbriefungspositionen künftig risikosensitiver berechnen müssen. Für weniger riskante Positionen werden die Kapitalanforderungen gesenkt, wodurch Banken unnötig hohe Kapitalbindungen vermeiden. Besonders profitieren Banken als Emittenten, wenn sie Senior-Tranchen halten. Weniger risikobehaftete Portfolios erhalten stärkere Kapitalerleichterungen als riskantere Verbriefungen, da ihre Ausfallrisiken geringer sind. Senior-Tranchen in besonders widerstandsfähigen Verbriefungen mit klaren Schutzmechanismen profitieren von weiteren Kapitalreduktionen, sofern ihre Struktur Verluste effektiv abfedert. Parallel dazu wird der Significant Risk Transfer (SRT)-Rahmen überarbeitet, um die Bedingungen für die Anerkennung der Risikoübertragung zu präzisieren, vereinfachen und weniger restriktiv zu gestalten. Das Ziel ist eine transparentere und effizientere Anwendung, die Banken echte Kapitalentlastung ermöglichen soll.

Das Paket umfasst zudem Entwürfe für Änderungen der [delegierten Verordnung zur Liquiditätsdeckungsquote \(LCR\)](#), die zur [öffentlichen Konsultation](#) freigegeben wurden. Diese Änderungen sollen bestehende Unstimmigkeiten in den Anforderungen für Verbriefungen beheben, damit sie künftig klarer in den Liquiditätspuffer von Banken einbezogen werden können.

Außerdem plant die Kommission in den kommenden Wochen eine umfassende Überarbeitung der [Solvency II-Delegierten Verordnung](#), die auch Änderungen an der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Verbriefungen umfasst. Für nicht-STS-Verbriefungen sollen Senior-Tranchen niedrigere Kapitalanforderungen erhalten, da sie derzeit denselben Anforderungen wie nicht-senioren Tranchen unterliegen. Für STS-Verbriefungen wird erwogen, die aufsichtsrechtliche Behandlung von Senior-Tranchen stärker an die von Covered Bonds oder Unternehmensanleihen anzupassen, um die Attraktivität der Verbriefung zu erhöhen.

Nächste Schritte

Die Vorschläge zur Verbriefungsverordnung und CRR wurden dem EU-Parlament und dem Rat zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Die [Konsultation zur delegierten Verordnung zur LCR läuft bis 15. Juli 2025](#). Die Überarbeitung der Solvency II-Delegierten Verordnungen wird in den kommenden Wochen erwartet.

Hintergrund

Das EU-Verbriefungsrahmenwerk wurde zwischen 2017 und 2018 eingeführt und trat 2019-2020 in Kraft, um den Markt zu beleben und Risiken aus der Finanzkrise 2008 zu minimieren. Es hat die Anlegertransparenz, Finanzstabilität und Aufsicht verbessert. Nach sechs Jahren Praxis zeigt sich jedoch, dass einige Vorschriften eine übermäßige regulatorische und aufsichtsrechtliche Belastung darstellen, die das Wachstum des Verbriefungsmarkts hemmt. Der EU-Verbriefungsmarkt erreichte Ende 2023 ein Volumen von €1.6 Billionen, wobei 1.2 Billionen EUR auf Banken entfielen. Im Vergleich zu anderen großen Märkten blieb die Verbriefungsaktivität in der EU bislang gering und stark konzentriert: 80 % der Emissionen erfolgen in nur fünf Mitgliedstaaten (FR, DE, IT, NL, ES), während die Finanzierungsstrukturen oft grenzüberschreitend sind.

Die Eurogruppe forderte im März 2024 die Kommission auf, alle Hemmnisse für die Entwicklung des EU-Verbriefungsmarkts zu analysieren, einschließlich der aufsichtsrechtlichen Behandlung für Banken und Versicherungen sowie der Transparenz- und Sorgfaltspflichten, unter Berücksichtigung internationaler Standards. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. April 2024 bekräftigten diese Forderung und betonten die Notwendigkeit regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Anpassungen. Im Juni 2024 rief der Europäische Rat erneut dazu auf, alle im Rahmen der Kapitalmarktunion identifizierten Maßnahmen zu beschleunigen. Berichte von Enrico Letta und Mario Draghi hoben die Bedeutung der Verbriefung als Instrument zur Stärkung der Kreditvergabe Kapazitäten europäischer Banken, Vertiefung der Kapitalmärkte und Förderung der Spar- und Investitionsunion hervor. Die politischen Leitlinien von Kommissionspräsidentin von der Leyen (Juli 2024) unterstrichen die Dringlichkeit der Maßnahmen zur Entwicklung von Banken- und Kapitalmärkten, einschließlich der Verbriefung, was auch im Mission Letter an Kommissar Albuquerque erneut bekräftigt wurde.

CSDR - T+1: TRILOGEINIGUNG AUF KÜRZEREN ABWICKLUNGSZYKLUS BEI WERTPAPIERGESCHÄFTEN

Am 18. Juni 2025 haben sich der Rat und das EU-Parlament auf neue Regeln geeinigt, um den **Abwicklungszyklus für Wertpapiergeschäfte in der EU zu verkürzen (T+1)**. Ziel dieser Maßnahme ist es, den Abwicklungszyklus für Wertpapiergeschäfte in der EU zu verkürzen, um die Effizienz, Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Kapitalmärkte zu stärken - insbesondere im internationalen Vergleich.

Zur effizienten Umsetzung der diesbezüglichen Umstellungen hinsichtlich T+1 am österreichischen Markt konnte mit der FMA ein erster gemeinsamer Workshop für den **10. September 2025 in der WKÖ vereinbart werden**.

Key aspects

Mit der Maßnahme wird der Abwicklungszyklus für Wertpapiergeschäfte, wie beispielsweise Transaktionen mit Aktien oder Anleihen, die an EU-Handelsplätzen getätigt werden, von spätestens zwei Geschäftstagen (dem sogenannten „T+2“) auf spätestens einen Geschäftstag nach dem Handelstag („T+1“) zu verkürzen. Die geplante Neuregelung soll den Großteil der Wertpapiertransaktionen erfassen, wobei bestimmte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausgenommen bleiben, sofern sie als einheitliche Transaktion dokumentiert sind. Die Änderung erfolgt im Rahmen der Überarbeitung der Zentralverwahrerverordnung (CSDR), mit dem Ziel, operationelle Risiken zu verringern, Marktliquidität zu verbessern und die grenzüberschreitende Integration der EU-Kapitalmärkte weiter voranzutreiben.

Next steps

Die formelle Annahme durch Rat und Parlament steht noch aus. Die neuen Vorschriften sollen ab **11. Oktober 2027** gelten, sodass den Marktteilnehmern über zwei Jahre zur Vorbereitung auf die Umstellung zur Verfügung stehen.

Background

Mit der Einführung des T+1-Standards folgt die EU dem Vorbild wichtiger Drittstaaten wie den USA und Kanada, die bereits entsprechende Verkürzungen umgesetzt haben oder vorbereiten, um operationelle Risiken zu reduzieren und die Marktdynamik zu verbessern. Diese Anpassung soll die EU-Kapitalmärkte attraktiver machen und ihre Integration weiter vorantreiben.

THE EU T+1 INDUSTRY COMMITTEE'S HIGH-LEVEL ROADMAP (HLRM)

Das EU T+1 Industry Committee hat eine [High-Level Roadmap \(HLRM\)](#) für den am **11. Oktober 2027** geplanten **Übergang zu einem verkürzten Abwicklungszyklus für Wertpapiere** veröffentlicht. Die Empfehlungen wurden gemeinsam von Branchenvertretern in verschiedenen Arbeitsgruppen erarbeitet. Sie sollen Marktteilnehmer bei der Vorbereitung und Planung der Umstellung unterstützen, insbesondere bei operativen Fragen und Budgetentscheidungen.

SUSTAINABLE FINANCE

OMNIBUS-INITIATIVE - RAT EINIGT SICH AUF STANDPUNKT ZU NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (CSRD) UND SORGFALTPFLICHTEN (CSDDD), EP ERARBEITET BERICHTSENTWURF

Rat

Die Vertreter der Mitgliedstaaten haben sich auf das Verhandlungsmandat des Rates zur Vereinfachung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU geeinigt. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und zur Sorgfaltspflicht

(CSDDD) zu vereinfachen, indem der Berichtsaufwand verringert und die Auswirkungen der Verpflichtungen auf kleinere Unternehmen begrenzt werden soll.

Der Vorschlag ist Teil des „Omnibus I“-Pakets, das die Kommission am 26. Februar 2025 zur Vereinfachung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Nachhaltigkeit angenommen hat. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft hat der Rat diesem Vorschlag höchste Priorität eingeräumt, um den EU-Unternehmen die notwendige Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten zu bieten.

In Bezug auf die CSRD schlug die Kommission vor, die Schwelle für die Anzahl der **Beschäftigten auf 1000** anzuheben und börsennotierte KMU aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen. In seinem **Mandat fügte der Rat eine Nettoumsatzschwelle von über 450 Millionen Euro hinzu, um die Berichtslast für Unternehmen weiter zu verringern**. Das Mandat des Rates enthält auch eine **Überprüfungsklausel hinsichtlich einer möglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs, um eine angemessene Verfügbarkeit von Informationen zur Nachhaltigkeit von Unternehmen sicherzustellen**.

In Bezug auf die CSDDD enthält der Standpunkt des Rates die folgenden wesentlichen Elemente:

- **Geltungsbereich**

Während der Geltungsbereich der CSDDD nicht unter den Vorschlag der Kommission fiel, **erhöht der Rat die Schwellenwerte auf 5000 Mitarbeiter und 1,5 Milliarden Euro Nettoumsatz**. Nach Ansicht des Rates können solche größten Unternehmen den größten Einfluss auf ihre Wertschöpfungskette ausüben und sind am besten in der Lage, die Kosten und Belastungen von Sorgfaltspflichten zu tragen.

- **Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Auswirkungen**

In der Regel beschränkt der Vorschlag der Kommission die Sorgfaltspflichten auf die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens, die seiner Tochtergesellschaften und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“). Das Mandat des Rates verlagert den Schwerpunkt von einem unternehmensbasierten Ansatz auf einen **risikobasierten Ansatz**, der sich auf Bereiche konzentriert, in denen tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind. Unternehmen sollten nicht mehr verpflichtet sein, eine umfassende Bestandsaufnahme durchzuführen, sondern stattdessen eine **allgemeinere Bestandsaufnahme** vornehmen. Um eine erheblichere Entlastung zu erreichen, **behält der Rat die Beschränkung der entsprechenden Verpflichtungen auf die „Tier 1“ bei**. Die betroffenen Unternehmen sollen ihre Bemühungen auf vernünftigerweise verfügbare Informationen stützen. Um einen angemessenen Schutz der politischen Ziele zu gewährleisten, stellt das Mandat des Rates sicher, dass die Identifizierungs- und Bewertungsverpflichtungen **ausgeweitet werden, wenn objektive und überprüfbare Informationen auf negative Auswirkungen über die direkten Geschäftspartner hinaus hindeuten**. Darüber hinaus fügt das Mandat des Rates eine **Überprüfungsklausel hinzu, die eine mögliche Ausweitung dieser Verpflichtungen über die „Stufe 1“ hinaus vorsieht**.

- **Bekämpfung des Klimawandels**

Der Vorschlag der Kommission vereinfacht die Bestimmungen zu Übergangsplänen für den Klimaschutz, indem er sie an die CSRD angleicht. Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Pläne wird durch eine Klarstellung ersetzt, dass dieser **Übergangsplan** die Beschreibung der (geplanten und ergriffenen) Umsetzungsmaßnahmen umfasst. Darüber hinaus beschränkt der Rat die Verpflichtung für Unternehmen auf die Verabschiedung eines Übergangsplans zur Eindämmung des Klimawandels und ermächtigt die Aufsichtsbehörden, Unternehmen bei der Konzeption und Umsetzung dieser Pläne zu beraten. Um die Belastungen weiter zu verringern und den Unternehmen ausreichend Zeit für angemessene Vorbereitungen zu geben, **verschiebt der Rat auch die Verpflichtung zur Verabschiedung von Übergangsplänen um zwei Jahre**.

- **Zivilrechtliche Haftung**

Die Kommission schlägt vor, die EU-weit harmonisierte Haftungsregelung und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Haftungsvorschriften in Fällen, in denen das anwendbare Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist, zwingend anzuwenden sind, zu **streichen**. Das Mandat des Rates behält den Vorschlag der Kommission in dieser Hinsicht bei.

- **Umsetzung**

Das Mandat des Rates **verschiebt auch die Umsetzungsfrist für die CSDDD um ein Jahr auf den 26. Juli 2028**.

Nächste Schritte

Der Vorsitz kann Verhandlungen mit dem EU-Parlament aufnehmen, sobald dieses seinen eigenen Verhandlungsstandpunkt festgelegt hat, um eine Einigung über dieses Dossier zu erzielen.

Parlament

Der Berichterstatter des EU-Parlaments für die „Omnibus“-Texte, Jörgen Warborn (EVP, Schweden), möchte bei der Vereinfachung der CSRD- und CSDDD-Richtlinien noch weiter gehen als die EU-Kommission. In einem ersten Entwurf seines Berichts schlug er 82 Änderungen vor, mit denen er versucht, die Regeln der betreffenden Texte weiter zu harmonisieren und die Verpflichtungen der Unternehmen im Hinblick auf eine Verringerung zu überarbeiten.

*Das aussagekräftigste Beispiel für die Vorschläge des Berichtstatters betrifft den Anwendungsbereich. Er schlägt eine klare Angleichung der Schwellenwerte für die Anwendung der verschiedenen Richtlinien vor, die unter den „Omnibus“-Text fallen. Die Verpflichtungen würden nur für Unternehmen mit **mehr als 3.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von über 450 Millionen Euro** gelten. Dies ist eine wesentliche Änderung der **CSRD-Richtlinie** zur Nachhaltigkeit von Unternehmen, da die Europäische Kommission einen Schwellenwert von 1.000 Mitarbeitern und 50 Millionen Euro Umsatz vorgeschlagen hat.*

CSDDD/Sorgfaltspflicht von Unternehmen: Warborn befürwortet eine „radikale“ Vereinfachung der CSDDD. Er passt den Text beispielsweise an die EU-Kommission an, die die Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner beschränkt hat. Er schlägt jedoch einen zusätzlichen Filter vor: Zunächst müssen Unternehmen die allgemeinen Risiken in der Wertschöpfungskette erfassen. Nur Transaktionen, die in diesem ersten Geschäftsjahr als risikobehaftet identifiziert wurden, sollten einer weiteren Analyse unterzogen werden, und zwar nur mit direkten Geschäftspartnern. Ein weiterer Konfliktpunkt für die CSDDD sind die Übergangspläne der Unternehmen. Der Berichterstatter schlägt vor, die Anforderung eines Klimawandel-Aktionsplans vollständig zu streichen. Schließlich schließt sich Herr Warborn in der Frage der zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen, die die Richtlinie nicht einhalten, dem Vorschlag der EU-Kommission an, die europäische Ebene zurückzuziehen und somit den Rückgriff auf die nationale Ebene zu beschränken.

Nächste Schritte

*Der Berichterstatter möchte seinen Text im Oktober dem Rechtsausschuss des Parlaments zur Annahme vorlegen, damit im November eine Abstimmung im Plenum stattfinden kann. Im Rat der EU schreiten die Arbeiten voran, aber es bestehen weiterhin erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die wesentlichen Elemente des Textes. Die **Bundessparte** bringt sich in den Omnibus-Prozess nachdrücklich auf allen Ebenen ein und betont **insbesondere, dass es parallel auch Erleichterungen bei aufsichtlichen Erwartungen und regulatorischen Vorgaben (SFDR, CRR/CRD, Solvency II) bedarf.***

ESAs - KONSULTATION ZU IHREM ENTWURF GEMEINSAMER LEITLINIEN FÜR ESG-STRESSTESTS

*Die Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA - die ESAs) haben eine öffentliche Konsultation zu ihrem Entwurf **gemeinsamer Leitlinien für ESG-Stresstests** gestartet, wie sie in der CRD und der Solvabilität-II-Richtlinie vorgeschrieben sind. Der Leitlinienentwurf legt fest, wie die für den Banken- und Versicherungssektor zuständigen Behörden Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) bei der Durchführung von aufsichtlichen Stresstests berücksichtigen sollten. Sie zielen darauf ab, die Methoden und Praktiken der Aufsichtsbehörden im Banken- und Versicherungssektor zu harmonisieren, um **Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und die Wirksamkeit und Effizienz von ESG-Stresstests zu verbessern.***

Der vom Gemeinsamen Ausschuss der ESAs vorgelegte Leitlinienentwurf soll einen gemeinsamen Rahmen für die Entwicklung von ESG-bezogenen Stresstestmethoden und -standards für das gesamte Finanzsystem der EU schaffen. Sie enthalten umfassende Leitlinien zur Gestaltung und zu den Merkmalen von Stresstests mit ESG-Elementen sowie zu den organisatorischen und governancebezogenen Vorkehrungen, die für solche Stresstests erforderlich sind. Dazu gehören ausrei-

chende personelle Ressourcen mit einschlägigem Fachwissen, Datenerfassungs- und -verwaltungssysteme, die den Zugang zu hochwertigen ESG-Daten unterstützen, sowie angemessene Zeitpläne für die Szenarioanalyse.

Mit dem Ziel, einen einheitlichen und langfristigen Ansatz für ESG-Stresstests zu fördern, sind die Leitlinienentwürfe so konzipiert, dass sie künftige methodische Fortschritte und Verbesserungen der Datenverfügbarkeit berücksichtigen.

Öffentliche Anhörung

Die ESAs werden am 26. August 2025 von 10:00 bis 12:00 Uhr MESZ eine öffentliche Online-Anhörung zum Entwurf der Leitlinien abhalten. Weitere Einzelheiten, einschließlich der Einwahldaten, werden kurz vor dem Termin bekannt gegeben.

Hintergrund

Der Entwurf des Konsultationspapiers zu gemeinsamen Leitlinien für ESG-Stresstests wurde erstellt, um sicherzustellen, dass Konsistenz, langfristige Überlegungen, gemeinsame Methoden und damit verbundene Standards in die Stresstests für Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken gemäß Artikel 100 (4) CRD (Richtlinie 2013/36/EU) und Artikel 304c (3) Solvency II (Richtlinie 2009/138/EG) berücksichtigt werden, wonach die ESAs bis zum 10. Januar 2026 gemeinsame Leitlinien zu diesem Thema entwickeln müssen.

Der Leitlinienentwurf richtet sich an die zuständigen Behörden im Banken- und Versicherungssektor. Er enthält keine neuen Anforderungen an die zuständigen Behörden zur Durchführung von aufsichtlichen Stresstests mit Schwerpunkt auf ESG-Risiken.

ESMA - BERICHT ZUR INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN UND OFFENLEGUNGEN IM BEREICH DER VERMÖGENSVERWALTUNG

Die ESMA hat ihren Bericht über die gemeinsame Aufsichtsmaßnahme (CSA) veröffentlicht, die 2023 und 2024 gemeinsam mit den nationalen zuständigen Behörden (NCAs) zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und Offenlegungen im Bereich der Vermögensverwaltung durchgeführt wurde.

Die Einhaltung des Rahmens für die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und Offenlegungen sei laut ESMA insgesamt zufriedenstellend. Dennoch hat die ESMA festgestellt, dass Verbesserungen bei der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, den SFDR-Offenlegungen auf Unternehmensebene und den SFDR-Offenlegungen auf Produktebene erforderlich sind.

Im Laufe der Jahre 2023 und 2024 tauschten die NCAs regelmäßig ihre Kenntnisse und Erfahrungen aus, um die aufsichtliche Konvergenz bei der Überwachung der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und Offenlegungen zu fördern. Ziel der CSA war es, die Einhaltung der Vorschriften durch die beaufsichtigten Unternehmen zu bewerten, zu fördern und durchzusetzen, um die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der SFDR, der Taxonomie-Verordnung und der einschlägigen Durchführungsmaßnahmen, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen in den Durchführungsrechtsakten zu OGAW und AIFMD zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, durch die beaufsichtigten Vermögensverwalter zu bewerten.

Diese CSA hätte dazu geführt, dass national zuständige Behörden mehrere Verstöße identifiziert haben, die von den beaufsichtigten Unternehmen behoben wurden.

Nächste Schritte

Aufbauend auf den Ergebnissen der CSA-Maßnahme wird die ESMA Diskussionen zwischen den nationalen zuständigen Behörden zum Thema Nachhaltigkeitsrisiken und Offenlegungen fördern. Für die Zukunft ermutigt die ESMA die nationalen zuständigen Behörden, weiterhin proaktiv mit den Marktteilnehmern zusammenzuarbeiten und Fälle, in denen sie Schwachstellen feststellen, weiterzuverfolgen.

ESMA - THEMATIC NOTE ZU NACHHALTIGKEITSANGABEN IN NICHT REGULATORISCHEN MITTEILUNGEN

Die ESMA hat eine „Thematic Note“ zu Nachhaltigkeitsangaben in nicht regulatorischen Mitteilungen veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung enthält vier Leitprinzipien für die Verwendung von Nachhaltigkeitsangaben, die mit früheren Veröffentlichungen der EIOPA und der EBA in Einklang stehen, und bietet praktische Verhaltensregeln, die anhand konkreter Beispiele für gute und schlechte Praktiken auf der Grundlage beobachteter Marktpraktiken veranschaulicht werden.

Der thematische Hinweis konzentriert sich auf Nachhaltigkeitsreferenzen wie Labels oder Auszeichnungen, da diese Referenzen zu den am häufigsten verwendeten Angaben in der Kommunikation mit Privatanlegern gehören. Er führt keine neuen regulatorischen oder Berichtspflichten ein, sondern soll Marktteilnehmer dabei unterstützen, klare, faire und nicht irreführende Nachhaltigkeitsangaben zu machen.

BASLER AUSSCHUSS - FREIWILLIGER RAHMEN FÜR DIE OFFENLEGUNG KLIMABEZOGENER FINANZRISIKEN

Der Basler Ausschuss hat im Juni einen freiwilligen Rahmen für die Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken veröffentlicht, den die einzelnen Länder berücksichtigen können. Der Rahmen ist flexibel gestaltet, um der Entwicklung klimabezogener Daten Rechnung zu tragen. Der Ausschuss wird relevante Entwicklungen beobachten, darunter die Umsetzung anderer Berichtsrahmen und Offenlegungspraktiken durch international tätige Banken.

Der Ausschuss erkennt an, dass sich die Genauigkeit, Konsistenz und Qualität klimabezogener Daten weiterentwickeln und es daher notwendig ist, ein angemessenes Maß an Flexibilität in den endgültigen Rahmen aufzunehmen. Der Ausschuss erkennt auch an, dass möglicherweise mehrere quantitative Kennzahlen und qualitative Informationen erforderlich sind, um ein umfassendes Bild der Exposition von Banken gegenüber klimabezogenen Finanzrisiken zu erhalten. Die Nutzer sollen die Offenlegungen ganzheitlich betrachten und die Stärken und Schwächen der offengelegten Informationen verstehen.

Der Ausschuss wird relevante Entwicklungen, einschließlich der Umsetzung anderer Berichtsrahmen und Offenlegungspraktiken durch international tätige Banken in den Mitgliedsländern, beobachten und prüfen, ob in Zukunft Änderungen des Rahmens erforderlich sind.

EFRAG - FORTSCHRITTSBERICHT ZUR VEREINFACHUNG DER ESRS, UPDATE ZEITPLAN

Die EFRAG hat ihren **Fortschrittsbericht** veröffentlicht, in dem sie über die bisher geleistete Arbeit und die zur Vereinfachung der Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) ergriffenen Maßnahmen berichtet. Der Bericht ist eine Antwort auf eine Anfrage von Kommissarin Albuquerque vom 5. Mai 2025, die um eine schriftliche Stellungnahme bis zum 20. Juni gebeten hatte, in der erläutert wird, wie die geplanten Änderungen die Berichtslast für Unternehmen verringern würden.

Darin werden die folgenden wichtigsten allgemeinen Hebel festgehalten, die zu einer erheblichen Verringerung der Berichtslast führen könnten:

- Vereinfachung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse (DMA)
- Kritische Modifizierung des Verhältnisses zwischen den Mindestangaben (MDR) und themenbezogenen Angaben
- Verbesserte Verständlichkeit, Klarheit und Zugänglichkeit der Standards
- Höhere Interoperabilität

- **Bessere Lesbarkeit / Prägnanz der Nachhaltigkeitsaussagen und bessere Einbindung in die Unternehmensberichterstattung**

Auch weitere vorgeschlagene Entlastungsmaßnahmen, die im Zuge der Online-Befragung herangezogen wurden, sollen Berücksichtigung finden. Insgesamt seien über 820 Antworten mit ca. 16.000 Kommentaren eingegangen. Gemäß dem Feedback auf die Online-Befragung seien Leitlinien für den Finanzsektor oft gefordert worden. Angesichts der zeitlichen Beschränkungen und zur Vermeidung unbeabsichtigter Folgewirkungen würden zunächst keine gesonderten Finanzsektor-bezogenen Leitlinien erarbeitet. Dennoch werde in Erwägung gezogen, einzelne Ausführungen zu der für die CSRD-Berichte des Finanzsektors anwendbaren Wertschöpfungskette in die Entwürfe der ESRS-Neufassungen für die Kommentierung aufzunehmen. Zudem plant die EFRAG, sich zur Relevanz der Datenpunkte im Kontext der SFDR PAI und anderer EU-Regulierung im bevorstehenden Entwurf der ESRS-Neufassung zu positionieren.

Der Fortschrittsbericht geht kurz auf das Problem der mangelnden Datenverfügbarkeit ein. Erleichterungen werden demnach einerseits für den eigenen Geschäftsbereich und andererseits für die Wertschöpfungskette in Betracht gezogen. Die Hierarchie der Nutzung von Primärdaten und der Verwendung von Schätzungen für die Angaben zur Wertschöpfungskette werde ggf. überdacht.

Die für IFRS S1 und S2 übliche Argumentation mit „undue cost and effort“ soll voraussichtlich auch bei den ESRS Anwendung finden. Auch soll eine Klausel zu sensiblen Informationen zumindest in Bezug auf die Chancen aufgenommen werden. Viele Stakeholder, darunter Bankenverbände, haben die Verpflichtung zu Angaben zu den erwarteten finanziellen Effekten als besonders herausfordernd eingestuft. Die EFRAG plant, qualitative Angaben analog IFRS S2 zuzulassen, wenn die Schätzunsicherheiten so groß wären, dass die daraus resultierenden Informationen nicht nützlich wären. Eine grundsätzliche Ausweitung auf langfristige Schätzungen sei denkbar.

Für die Identifikation von Konzerneinheiten im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung solle der Konzernabschluss als die relevante Abgrenzung angenommen werden. Das Konzept der operativen Kontrolle in ESRS E1 würde nur für Branchen berichtspflichtig sein, in welchen die Eigentumsstrukturen üblicherweise auf diesem Konzept beruhen. Durch die systematische Überprüfung strebe die EFRAG eine Reduzierung von mehr als 50 % der verpflichtenden Datenpunkte an. Einige Datenpunkte sollen komplett gestrichen, weitere als freiwillig eingestuft werden. Zudem könnten ausgewählte Datenpunkte in nicht bindende Leitlinien überführt werden. Inwiefern solche Leitlinien in der Praxis, insbesondere in der Prüfungspraxis, als unverbindlich betrachtet werden, bleibt abzuwarten.

Die EFRAG beabsichtigt, den Entwurf der ESRS-Vereinfachungen Ende Juli / Anfang August 2025 für eine Konsultation zu veröffentlichen, die 40 bis 45 Tage dauern könnte, sollte die bisherige Frist der Übermittlung des finalen Berichtes an die EU-Kommission (Ende Oktober 2025) beibehalten werden.

Zum **Zeitplan-Update** hat die EU-Kommission sich mit einem Schreiben an die EFRAG gewandt. Darin wurde die **Frist der Übermittlung des finalen EFRAG-Berichtes an die EU-Kommission vom 31. Oktober auf den 30. November 2025 verschoben**. Damit sollen eine höhere Qualität der Standards und eine längere Konsultationsphase ermöglicht werden. **Die EU-Kommission hat zudem die EFRAG gebeten, dass die folgenden Hinweise im Konsultationspapier Berücksichtigung finden:**

- **Vermeidung von Zusatzpflichten**

Neue Datenpunkte sollen möglichst nicht aufgenommen werden. Zu den Datenpunkten, die derzeit freiwillig sind, sollen keine Verpflichtungen geschaffen werden. Wenn sich dies in Ausnahmefällen nicht vermeiden lässt, soll im Konsultationspapier darauf explizit und mit Begründung hingewiesen werden.

- **Konsistenz, Lesbarkeit und Qualität**

Die überarbeiteten ESRS sollen in sich konsistent sein, Wiederholungen vermeiden, wesentlich kürzer und klarer sein.

- **Freiwilligkeit und Leitlinien**

Das Aufführen freiwilliger Datenpunkte in den ESRS habe teils zur Verwirrung und unbeabsichtigten Erwartungshaltungen geführt. Die EFRAG soll den Umgang mit den freiwilligen Angaben und

Leitlinien überprüfen, ob sie freiwillige Angaben beibehält und mehrere verschiedene Kategorien von Angaben und Leitlinien mit unterschiedlichem Verpflichtungsstatus vermeiden.

- **Anpassung der Begriffe und Konzepte**

Neue oder modifizierte Begriffe und Konzepte sollen nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie zu einfacheren und klareren Standards führen. Das Abwägen zwischen den positiven Effekten und den Anpassungskosten für Unternehmen, die bereits nach ESRS berichten, soll stattfinden.

- **Fokus und Relevanz**

Die überarbeiteten ESRS sollen in einer Berichterstattung münden, die sich auf strategisch wichtige Informationen konzentriert, und grundsätzlich zu kürzeren Berichten als bei der Anwendung der bisherigen ESRS führen.

- **Interoperabilität**

Die ESRS sollen mit globalen Standards, insbesondere den ISSB-Standards, interoperabel sein. Das Ziel sei die Vermeidung einer Doppelberichterstattung. Wenn in einzelnen Fällen die Sicherstellung der Interoperabilität dem Vereinfachungsziel entgegenstehen sollte, sei ein Feedback in der Konsultationsphase einzuholen. Anschließend könnte die EFRAG ggf. auf die Vereinfachungen der ISSB-Standards hinwirken.

Der Nachhaltigkeitsberichtsausschuss der EFRAG hat sich entschieden, den Arbeitsplan anzupassen. Die öffentliche Konsultation der ESRS-Neufassung soll 60 Tage lang vom Ende Juli bis Ende September 2025 durchgeführt werden.

Durch die zeitlichen Anpassungen wird mehr Zeit für die Beurteilung der EFRAG-Vorschläge und die Erarbeitung einer Stellungnahme geschaffen. Andererseits verschiebt sich der Zeitpunkt der Veröffentlichung des finalen Berichtes der EFRAG. Damit wird der geplante Vereinfachungsumfang unter der Berücksichtigung der Rückmeldungen zur Konsultation erst später bekannt.

Eine Verzögerung der Annahme der ESRS-Neufassung durch die EU-Kommission wird jedoch nicht erwartet, da diese von vornherein erst nach Abschluss des inhaltlichen Omnibus-Gesetzgebungsverfahrens geplant war. Mit der Veröffentlichung der vereinfachten ESRS im EU-Amtsblatt wird im ersten Halbjahr 2026 gerechnet.

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

PSD 3 / PSR - VERHANDLUNGSMANDAT DES RATS

Der Rat hat Ende Juni 2025 sein **Verhandlungsmandat zum Payments Package** (Payment Services Regulation, Payment Services Directive 3) angenommen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, Zahlungsbetrug zu reduzieren, technologische Innovationen zu fördern, Verbraucher besser zu schützen und die Transparenz bei Gebühren zu erhöhen. Wir können Ihnen die diesbezüglichen Dokumente des Rats in der Anlage zur Verfügung stellen.

Wesentlicher Inhalt

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen ein umfassendes Anti-Betrugsrahmenwerk schaffen, um neuartige Zahlungsbetrugsformen wie Spoofing-Betrug zu bekämpfen. Zahlungsdienstleister sollen künftig Betrugsinformationen untereinander austauschen und ein System einführen, das die IBAN-Nummer mit dem Kontonamen (confirmation of payee) abgleicht, bevor eine Überweisung erfolgt. Das Verhandlungsmandat des Rates erweitert die Betrugsprävention, indem auch Internet- und Messaging-Dienste einbezogen werden. Zudem wird klargestellt, dass Verbraucher nicht durch betrügerisches Verhalten benachteiligt werden dürfen. Die neuen Vorschriften sollen mit den EU-Datenschutzrichtlinien übereinstimmen. Zusätzlich wird mehr Transparenz bei Geldautomaten geschaffen, indem alle Gebühren und Wechselkurse vor einer Transaktion angezeigt werden müssen. Auch Zahlungskartengebühren werden transparenter geregelt.

Die Vorschläge sollen die EU-Zahlungsdienstlandschaft an innovative Zahlungsmethoden anpassen. Dadurch sollen Zahlungsauslösedienstleister und Informationsdienstleister besseren Zugang zu notwendigen Bankkontodaten erhalten, um innovative Dienstleistungen anzubieten. Während der Rat technologische Innovationen unterstützt, befürwortet er gleichzeitig Schutzmaßnahmen zur Betrugsprävention.

Nächste Schritte

Die Positionierung des Rates ebnet den Weg für interinstitutionelle Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission (Trilog). Erste Sitzungen könnten noch vor dem Sommer starten. Zum Vergleich hier auch die Links zum Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments: [PSR](#), [PSD3](#).

Hintergrund

Die EU-Kommission legte am 27. Juni 2023 ihre Vorschläge zur Modernisierung der EU-Zahlungsdienste vor. Diese Initiative ist Teil der Digital Finance Strategy, die darauf abzielt, europäische Innovation zu fördern und bessere Finanzprodukte für Verbraucher zu entwickeln, insbesondere für Menschen, die bisher keinen Zugang zu Finanzdienstleistungen hatten.

EBA - BERICHT ZUR LISTE DER REPRÄSENTATIVSTEN MIT EINEM ZAHLUNGSKONTO VERBUNDENEN DIENSTE

Die EBA hat einen Bericht veröffentlicht, in dem sie die standardisierte Terminologie für die repräsentativsten Dienste im Zusammenhang mit Zahlungskonten gemäß der Zahlungskontenrichtlinie (PAD) überprüft hat.

Diese standardisierte Terminologie, die die EBA 2018 herausgegeben hatte, soll es Verbrauchern erleichtern, fundierte Entscheidungen zu treffen, indem sie die Gebühren und Angebote für Zahlungskonten vergleichen können, auch grenzüberschreitend. Die Überprüfung ergab, dass die Terminologie bzw. Liste der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste in der gesamten EU weiterhin zweckmäßig ist.

FIDAR (FINANCIAL DATA ACCESS REGULATION) - POSITION

Im Rahmen der weiterhin laufenden Trilog-Verhandlungen zu FIDA wird seitens der Bundessparte nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass auch die teilweisen Ansätze einer Vereinfachung die Hauptkritikpunkte nicht ausreichend adressieren.

Einige Mitgliedstaaten, allen voran Frankreich und die Niederlande, hatten sich weiterhin sehr kritisch zu diesem Regelwerk geäußert. Die Bundessparte unterstützt diese gegenüber der aktuellen Ausgestaltung von FIDAR kritische Initiative.

In den aktuellen Diskussionen wird seitens der Bundessparte auch auf ein gemeinsames Schreiben der drei großen europäischen Bankenverbände sowie der Fonds- und Versicherungswirtschaft vom 16. Juni 2025 an COM, Rat und EP hingewiesen. Dabei wird auf die nach wie vor bestehenden Hauptkritikpunkten am Regelwerk hingewiesen (insbesondere Anwendungsbereich und Gatekeeper-Problematik). Sofern es in diesen Punkten keine substantiellen Änderungen gibt, sollte FIDA besser zurückgezogen werden.

EZB-BESCHLUSS ZUR NUTZUNG NEUER TECHNOLOGIEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON ZENTRALBANKGELD IM WHOLESAL-BEREICH

Der EZB-Rat hat den Plan, Transaktionen auf Basis der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) künftig mit Zentralbankgeld abzuwickeln, Anfang Juli beschlossen.

Dieses Vorhaben stellt nach Ansicht der EZB einen wichtigen Schritt in Richtung moderner, sicherer und effizienter Zahlungsabwicklung dar und unterstreicht das Engagement der EZB für Innovation im Finanzsektor.

Im aktuellen Bericht des Eurosystems „The Eurosystem’s exploratory work on new technologies for wholesale central bank money settlement“ werden die Ergebnisse der im Jahr 2024 durchgeführten explorativen Arbeiten zur Nutzung neuer Technologien - insbesondere DLT - für die Abwicklung von Transaktionen in Zentralbankgeld zusammengefasst. In Zusammenarbeit mit 64 Marktteilnehmern wurden Transaktionen und Testszenarien durchgeführt, bei denen fast 1,6 Mrd. Euro abgewickelt wurden.

Wichtigste Erkenntnisse:

- Hohe Marktnachfrage nach DLT-basierten Lösungen für die Abwicklung in Zentralbankgeld
- Drei technische Lösungsansätze des Eurosystems wurden erfolgreich getestet
- Potenzial zur Effizienzsteigerung und zur Neugestaltung bestehender Marktstrukturen durch Tokenisierung und Automatisierung

Nächste Schritte:

- Entwicklung eines kurzfristigen Angebots des Eurosystems zur Unterstützung von DLT-basierten Transaktionen (Arbeitsname: Pontes) sowie
- Analyse langfristiger Lösungsansätze (Arbeitsname: Appia)

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Das DORA-Regime ist seit dem 17. Jänner 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU vollständig anwendbar und führt einen neuen europäischen Rechtsrahmen ein, um die digitale Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzinstitute und -märkte zu stärken.

FMA als nationale Aufsichtsbehörde

In Österreich ist die FMA gemäß dem DORA-Vollzugsgesetz die zuständige nationale Behörde für die Überwachung der Einhaltung der DORA-Vorgaben. Dabei sieht das DORA-Vollzugsgesetz eine enge Zusammenarbeit mit der OeNB vor. Die neuen DORA-Anforderungen verpflichten die nationalen Behörden, Prozesse zur effizienten Erfüllung der DORA-Vorgaben zu implementieren und kontinuierlich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat die FMA insbesondere neue IKT-Systeme zur Verarbeitung von Meldungen zu schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen und zu von Finanzunternehmen zu übermittelnden Informationsregistern über die eingesetzten IKT-Drittdienstleister eingerichtet. Die von der FMA eigens für DORA eingerichtete **Website** dient dabei als **zentrale Informationsplattform**, um alle relevanten Informationen (Veranstaltungen, Informationsschreiben, Checklisten, FAQs) und aufsichtsrechtlichen Erwartungen (zB Publikation „Reden wir über Aufsicht“) hinsichtlich der neuen DORA-Vorgaben mit den beaufsichtigten Finanzunternehmen zu teilen. *Zudem verweist die FMA auf die [DORA-Website der ESAs](#), auf der ein Überblick über den aktuellen Stand der rechtlichen DORA-Spezifikationen (Technische Regulierungs- und Implementierungsstandards zur DORA-VO) bereitgestellt wird.*

Die EU-Kommission hat kürzlich die letzte noch ausstehende DORA-relevante RTS zur Unterauftragsvergabe im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Somit liegt nun der vollständige DORA-Rechtsrahmen vor, sodass Marktteilnehmer sämtliche DORA-Anforderungen vollständig umsetzen können (12 Level-II Rechtsakte in Form von RTS und ITS sowie 2 ESA-Leitlinien):

- 2.7.2025 - [\(EU\) 2025/532](#) Untervergabe von IKT-DL
- 18.6.2025 - [\(EU\) 2025/1190](#) Bedrohungsorientierte Penetrationstests (TLPT)
- 24.3.2025 - [\(EU\) 2025/420](#) Joint examination team
- 20.2.2025 - [\(EU\) 2025/301](#) Meldung von IKT-Incidents und [\(EU\) 2025/302](#) Template IKT-Incident Reporting
- 13.2.2025 - [\(EU\) 2025/295](#) Harmonisierung der Überwachung
- 2.12.2024 - [\(EU\) 2024/2956](#) Template Informationsregister
- 25.6.2024 - [\(EU\) 2024/1772](#) Klassifizierung von IKT-Vorfällen, [\(EU\) 2024/1773](#) Leitlinie IKT-DL, [\(EU\) 2024/1774](#) IKT-Risikomanagement
- 17.7.2024 - [Guideline JC 2024-36](#) Zusammenarbeit der ESAs
- 5.6.2024 - [Guideline JC 2024-34](#) Kosten & Verluste von IKT-Incidents

- 30.5.2024 - [\(EU\) 2024/1502](#) Einstufungskriterien kritischer IKT-DL und [\(EU\) 2024/1505](#) Überwachungsgebühren bei IKT-DL

FMA-Dialog: Förderung des Informationsaustausches zu Cyberbedrohungen

Um den Informationsaustausch zwischen relevanten Stakeholdern zu Cyberbedrohungen zu fördern, veranstaltete die FMA am **16. Juni 2025** einen **virtuellen Dialog** mit den beaufsichtigten Unternehmen (siehe [FMA-Präsentationsfolien](#)). Ziel ist es, gemeinsam Maßnahmen zur Stärkung eines effektiven Informationsaustauschs zu erörtern und den Dialog in diesem Bereich zu fördern. Im Rahmen des Dialogs wurden seitens Cert.at Initiativen vorgestellt, die einen wirksamen Informationsfluss zwischen allen relevanten Akteuren (einschließlich kleiner Finanzunternehmen) unterstützen sollen. Geplant ist u.a. die Einrichtung und laufende Pflege eines E-Mail-Verteilers, über den branchenrelevante Informationen z.B. durch CERT.at, BMI, Wachtlist Internet unter den teilnehmenden Institutionen verbreitet werden können. Die Bundessparte würde dabei eine koordinierende/unterstützende Funktion übernehmen.

EBA-Konsultation zum Leitlinienentwurf für ein solides Management des Drittparteienrisikos in Bezug auf Nicht-IKT-Dienstleistungen

Die EBA hat eine [Konsultation](#) zum Leitlinienentwurf für ein solides Management von Drittparteienrisiken in Bezug auf Nicht-IKT-Dienstleistungen, die von Drittanbietern und deren Unterauftragnehmern erbracht werden, veröffentlicht. Diese Leitlinien sollen im Einklang mit der DORA-Verordnung die bisherigen [EBA-Leitlinien zur Auslagerung](#) aus dem Jahr 2019 überarbeiten und ersetzen. Dabei soll ein besonderer Schwerpunkt auf der Erbringung kritischer oder wichtiger Funktionen liegen. Das Management von IKT-Risiken und die Nutzung von Drittdienstleistern („third-party service providers“, TPSPs) zur Erbringung von IKT-Dienstleistungen gemäß Art. 3 Nr. 21 DORA sollen nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen. Für den Fall, dass die Vereinbarung mit einem TPSP für die Erbringung einer Nicht-IKT-Dienstleistung auch die Nutzung von IKT-Dienstleistungen im Sinne von Art. 3 Nr. 21 DORA beinhaltet, sollen die Finanzinstitute bestimmen, ob die Nutzung von IKT-Dienstleistungen für die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen der Drittdienstleistervereinbarung (third-party arrangements, TPA) wesentlich ist und daher den DORA-Regelungen anstelle der Leitlinien unterliegt.

Die Leitlinienentwürfe sollen die Schritte festlegen, die Finanzinstitute während des gesamten Lebenszyklus von Vereinbarungen mit Drittparteien unternehmen müssen (einschließlich Risikobewertung, Due-Diligence-Prüfung, Vertragsgestaltung, Unterauftragsvergabe, Überwachung, Ausstiegsstrategien und Beendigungsprozesse), um eine möglichst vollständige Übereinstimmung mit den Anforderungen des DORA-Rahmens sicherzustellen. Zudem schlägt die EBA konkrete Kriterien für die Anwendung des Proportionalitätsprinzips vor. Darüber hinaus sollen die Leitlinien die Übereinstimmung mit dem DORA-Register gewährleisten, indem sie Finanzinstituten die Speicherung einheitlicher Informationen sowohl für IKT- als auch für nicht-IKT-Dienstleistungen ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, ein einziges Register zu verwenden. Im Einklang mit dem Proportionalitätsprinzip soll der Umfang der zu dokumentierenden Informationen begrenzt werden, um die Belastung sowohl für Finanzinstitute als auch für die zuständigen Behörden zu verringern.

Um einen reibungslosen und effizienten Übergang zu gewährleisten, haben Finanzinstitute, die in den Anwendungsbereich der aktualisierten Leitlinien fallen, eine Übergangsfrist von zwei Jahren, um ihre bestehenden TPA zu überprüfen und zu ändern und das Register für Nicht-IKT-TPA zu aktualisieren.

Rechtsgrundlage:

Der Leitlinienentwurf wurde gemäß Artikel 74 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) erstellt, der die EBA dazu verpflichtet, die Governance-Regelungen, -Prozesse und -Mechanismen von Instituten in der gesamten EU weiter zu harmonisieren. Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366/EU (PSD2), Artikel 26 der Richtlinie 2019/2034/EU (IFD), Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2014/65 (MiFID II) Artikel 34 der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCAR) und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wurden ebenfalls berücksichtigt.

EBA - NO-ACTION-LETTER ZUM VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER PSD2/3 UND DER MiCAR

Die EBA hat kürzlich ein **No-Action-Letter** zum Verhältnis zwischen der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2/3) und der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) veröffentlicht. Darin empfiehlt die EBA der EU-Kommission, dem Rat und dem EU-Parlament, langfristig sicherzustellen, eine doppelte Zulassung nach zwei EU-Rechtsvorschriften für den Handel mit E-Geld-Token (EMTs) zu vermeiden. Für die Dauer der Geltung der bestehenden Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) empfiehlt die EBA den national zuständigen Behörden (NCAs), die Genehmigung gemäß PSD2 nur für eine bestimmte Untergruppe von Krypto-Asset-Dienstleistern (CASPs) durchzusetzen, die mit EMTs handeln. Dies soll zudem erst nach Ablauf des Übergangszeitraums am 2. März 2026 erfolgen. Darüber hinaus wird empfohlen, **bestimmte Vorschriften der PSD2 bei der Beaufsichtigung nachrangig zu behandeln**. Die Empfehlung der EBA soll dazu führen, dass eine **große Anzahl von EMT-Transaktionen während der Übergangszeit nicht den Anforderungen der PSD2 unterliegt**. Laut EBA würde jede alternative Vorgehensweise eine deutlich höhere Zahl von CASPs dazu verpflichten, eine zweite Zulassung zu beantragen, was angesichts des damit verbundenen Aufwands als unverhältnismäßig angesehen wird.

In dem Schreiben werden zudem die **Bestimmungen der MiCAR und der PSD2 bewertet** und den NCAs gemäß PSD2 empfohlen, die Übertragung von Krypto-Assets als Zahlungsdienst gemäß PSD2 zu betrachten, wenn sie EMTs beinhalten und von den Unternehmen im Namen ihrer Kunden durchgeführt werden. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Verwahrung und Verwaltung von EMTs als Zahlungsdienst und eine Verwahrungswallet als Zahlungskonto anzusehen sind, wenn die Wallet im Namen eines oder mehrerer Kunden geführt wird und das Senden und Empfangen von EMTs an Dritte ermöglicht. Für diese Dienste empfiehlt die EBA den NCAs, eine Genehmigung gemäß PSD2 erst ab dem 2. März 2026 zu verlangen und während des Genehmigungsverfahrens vereinfachte Verfahren anzuwenden, die weitestmöglich auf den im Zuge des CASP-Genehmigungsverfahrens bereitgestellten Informationen aufbauen. Darüber hinaus wird empfohlen, den „Umtausch von Krypto-Assets gegen Geldmittel“ und den „Umtausch von Krypto-Assets gegen andere Krypto-Assets“ im Sinne der MiCAR nicht als Zahlungsdienste zu betrachten und daher nicht der Anwendung der PSD2, einschließlich ihrer Bestimmungen zur Lizenzierung, zu unterwerfen.

Sobald eine Zulassung als Zahlungsdienstleister vorliegt, wird den NCAs empfohlen, der **Überwachung und Durchsetzung mehrerer Aspekte der PSD2 keine Priorität einzuräumen**. Hierzu zählen u. a. Anforderungen an Safeguarding und an Offenlegung von Informationen gegenüber Verbrauchern (insbesondere hinsichtlich der anfallenden Entgelte, der maximalen Ausführungsdauer von Zahlungsvorgängen, der Angabe eines eindeutigen Identifikators wie z. B. der IBAN) sowie Vorgaben im Bereich Open Banking. Gleichzeitig wird den NCAs jedoch empfohlen, die **Einhaltung anderer Bestimmungen der PSD2 zu überwachen**. Dazu zählen insbesondere die starke Kundenauthentifizierung (SCA) für den Zugriff auf die als Zahlungskonto geltende Verwahrungswallet und für die Auslösung von EMT-Übertragungen, die Meldung von Zahlungsbetrugsfällen und die kumulative Berechnung der Eigenmittelanforderungen. Diese Vorgehensweise dient laut EBA dem Ziel, **ein gleichwertig hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten, unabhängig davon, ob Verbraucher EMTs oder traditionelle Zahlungsmittel nutzen**.

STEUERRECHT

GOLDMÜNZEN - EUROPÄISCHER GERICHTSHOF

Folgendes Verfahren ist aktuell vor dem EuGH anhängig:

CIT (Coin Invest AG) gegen Zollamt Österreich Rs T-596/24 - Goldmünzen Vorabentscheidungsverfahren des VwGH am 8. November 2024 eingereicht

Die Vorlagefrage ist u.a.: „Sind Art.345 und 346 MwSt-System-RL dahin auszulegen, dass Goldmünzen, die im jährlich von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Kommission

veröffentlichen Verzeichnis genannt sind, jedenfalls als Mehrwertsteuerbefreite Münzen gelten, auch dann, wenn diese die Kriterien im Zeitpunkt ihrer Einfuhr nicht erfüllt haben?“

RICHTLINIE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG - DAC 9

Status:

- Die Europäische Kommission hat jüngst eine Durchführungsverordnung verabschiedet, um die technische Lösung für den automatischen Austausch von Informationen über Zusatzsteuern zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der „DAC9“-Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit bereitzustellen.
- Die Verordnung behandelt insbesondere Standardformblätter und elektronische Formate, über die der verpflichtende automatische Informationsaustausch zu erfolgen hat.

Ziel dieser Gesetzgebung ist es, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über die effektive Mindestbesteuerung von Unternehmen zu verbessern, um die Verpflichtungen, die multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Konzerne im Rahmen der zweiten Säule des globalen G20/OECD-Abkommens haben, besser zu erfüllen.

Überblick:

- Standardformular für Ergänzungssteuer für Unternehmen
- Ergänzungssteuer-Erklärung, nur einmal für die gesamte Unternehmensgruppe an Finanzverwaltung zu übermitteln (Headquarterstaat), Austausch der Informationen zwischen Mitgliedstaaten
- Innerstaatliche Implementierung bis 31.12.2025

Link: [Directive - EU - 2025/872 - EN - EUR-Lex](#)

Durchführungsverordnung: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C\(2025\)4446&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C(2025)4446&lang=en)

FAHRPLAN STEUERVEREINFACHUNG

Der ECOFIN fordert eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie Entbürokratisierung im Steuerbereich (u.a. soll das Konzept der Steuerentrümpelung bei künftigen Steuerrechtsvorschläge berücksichtigt werden).

Status:

- Mit dem Aktionsplan der EU-Kommission wird bis zum Herbst gerechnet.
- Im März-ECOFIN erfolgte die Verabschiedung von Schlussfolgerungen des europäischen Rates.
- Diese geben eine Orientierung für künftige steuerpolitische Initiativen und betonen die Notwendigkeit einer Überprüfung des bestehenden EU-Steuerrechts. Dabei sollen vier Prinzipien im Fokus stehen:
 - Reduktion administrativer und regulatorischer Belastungen;
 - Beseitigung veralteter und überlappender Vorschriften;
 - Erhöhung der Rechtsklarheit; und
 - effizientere Anwendung von Steuervorschriften und Meldepflichten.
- Der Rat ersucht die Kommission, relevante Stakeholder zu konsultieren und einen operativen, pragmatischen Aktionsplan samt Fahrplan für die geplanten Arbeiten bis Q3 2025 vorzulegen.

UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EUGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

Status:

Auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union wurde am 30. Mai 2025 ein neuer Vorabentscheidungsantrag in der Rechtssache C-360/25, *Schoger II*, registriert. Der Gegenstand betrifft staatliche Beihilfen und wurde vom österreichischen Bundesfinanzgericht (BFG) eingereicht. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine erneute Vorabentscheidungsfrage des BFG zur Zwischenbankbefreiung handelt, nachdem der EuGH den ersten Antrag des BFG in der Rechtssache C-460/24, *Schoger*, am 5. Mai 2025 wegen offensichtlicher Unzulässigkeit zurückgewiesen hatte. Der Antrag des BFG wurde noch nicht veröffentlicht.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete bekanntlich einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG wollte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Der EuGH hat mit Beschluss vom 5. Mai 2025 das Vorabentscheidungsersuchen des BFG **wegen offensichtlicher Unzulässigkeit abgewiesen**.

Der Gerichtshof kritisiert insbesondere das Fehlen von Angaben, die es ermöglichen das Vorliegen eines Zusammenhanges zwischen dem beim vorlegenden Gericht anhängigen konkreten Rechtsstreit und den Vorschriften des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, zu überprüfen, da aus der Vorlageentscheidung in keiner Weise hervorgeht, dass der Ausgangsrechtsstreit über die Erhebung der Umsatzsteuer die Anwendung der Befreiung betrifft. Hervorgehoben wird auch, dass die von der Befreiung betroffenen Leistungen nicht Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits sind.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- *Die AMLA-VO gilt seit dem 1. Juli 2025. Die AMLA hat ihre Tätigkeit mit 1. Juli 2025 offiziell aufgenommen.* Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass die AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Änderungen durch die AML-VO: Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25 % plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht - wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

AMLA-VO:

Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Darüber hinaus wird die

AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten. Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen übernehmen. Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten.

Bis Anfang Juni lief eine EBA-Konsultation zu vier Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS), zu der die Bundessparte eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben hat:

1. **RTS zu AML-Sorgfaltspflichten der Verpflichteten,**
2. **Risikoassessment der verpflichteten Unternehmen durch die jeweilige Behörde** (Vorschlag einer harmonisierten Methodik, die alle NCAs bei der Bewertung der Risiken eines Instituts anwenden sollen. Darüber ist eine Angleichung der Informationsanforderungen der verschiedenen Aufsichtsbehörden geplant, sodass der Regulierungsaufwand für grenzüberschreitend tätige Institute reduziert wird.),
3. **Risikoassessment zum Zweck der Auswahl, welche Banken unter der direkten AMLA-Aufsicht stehen werden,**
4. **RTS zu Verwaltungsstrafen.**

Hier gab es auch im Vorfeld Besprechungstermine mit der FMA, um die österreichischen Marktstandards und Anliegen möglichst gut in den neuen AMLA-Vorgaben abzubilden. Die FMA wird den Austausch mit den Verpflichteten fortsetzen und weitere Treffen zum Stand der RTS-Vorarbeiten organisieren.

Die AMLA hat mit den ESAs (EBA, ESMA, EIOPA) und der EZB ein Memorandum of Understanding („MoU“) gemäß Artikel 91 und 92 AMLA-VO unterzeichnet, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu stärken. Diese multilateralen Vereinbarungen sollen den Rahmen für die effiziente Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben festlegen. Sie zielen daher darauf ab, die aufsichtliche Konvergenz im gesamten Finanzsektor der EU zu fördern, den Austausch notwendiger Informationen zu ermöglichen und den sektorübergreifenden Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau zwischen den Aufsichtsbehörden in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern. Sie sind Teil des allgemeinen Kooperationsrahmens, den die AMLA in Bezug auf den Finanzsektor festlegen muss, und ein wichtiger Bestandteil der künftigen institutionellen Regelungen.

Next Steps

- Ende 2025 und 2026: Auf- und Ausbau der IT-Systeme und -Dienste.
- 2027 werden risikobasiert 40 Institute ausgewählt, die direkt beaufsichtigt werden.
- Am 1. Jänner 2028 wird die AMLA mit rund 430 Beschäftigten voll funktionsfähig sein und die direkte AML-Aufsicht über die ausgewählten Institute aufnehmen.

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Bei der laufenden FATF-Länderprüfung, die seit Oktober 2024 läuft, wurden von Mitte Juni bis zur ersten Juli-Woche im Rahmen des On-Site-Visits zahlreiche Interviews von verpflichteten Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistern und der Bundessparte durch das Prüftteam durchgeführt. Zur Vorbereitung der ausgewählten Banken und Versicherungen hat die Bundessparte eine Woche lang sogen. Mock-Interviews mit internationalen Trainern organisiert, um die betreffenden Mitarbeiter bestmöglich auf die FATF-Interviews vorzubereiten. Im Vorfeld wurden auch Case Studies für effektive Geldwäsche-Bekämpfung durch die Banken und Versicherungen ausgearbeitet. Der Prüfbericht kann dann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilienreuhänder) geprüft werden.

Schwerpunktthemen der Länderprüfung:

- Risikoverständnis (Österreich als „Transitland“)
- grenzüberschreitende Sachverhalte
- Verfolgung komplexer Geldwäsche-Fälle
- Geldwäsche im Immobiliensektor
- Rolle Österreichs als regionales und internationales Finanzzentrum
- Rolle der Rechtsberufe bei Hochrisikotransaktionen
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung iZm Bargeld

SONSTIGE THEMEN

UMSETZUNG EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Die Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (VKr-RL) ist bis 20. November 2025 umzusetzen und wird ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die neue Richtlinie ersetzt die geltende VKr-RL 2008/48/EG, deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. *Ein Begutachtungsentwurf wird demnächst, jedenfalls noch im Sommer erwartet.*

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden VKrG erscheint sinnvoll. Der Entwurf des BMJ ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am VKr-RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen.

Jedoch wurde der Entwurf der Expertenebene vom Februar 2025, bevor er in die derzeit laufende politische Koordinierung gegangen ist, noch intensiv überarbeitet. Es finden sich darin zahlreiche Gold-Plating Vorschläge, die von der Bundessparte zurückgewiesen werden.

Wesentliche Inhalte des neuen VKrG 2026, die auf Basis der VKr-RL implementiert werden müssen:

- Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten.
- Diskriminierungsverbot und Verbot der unaufgeforderten Gewährung von Krediten.
- Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung - zukünftig strenges Kreditvergabeverbot bei mangelnder Bonität wie im HIKrG.
- Beim Einstellen einer Überschreitung (stillschweigend geduldete Überziehung) muss zukünftig eine Frist von 30 Tagen gewährt werden. Rückzahlung in 12 gleich hohen Monatsraten; bis dato kann Überschreibungsbetrag sofort fällig gestellt werden.
- Verpflichtung zu Nachsichtsmaßnahmen bei Zahlungsrückständen wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schuldlass.

Folgende kritische Punkte, die entweder Gold-Plating sind oder wo zumindest ein Mitgliedstaaten-Wahlrecht gezogen werden soll, sind im derzeitigen Entwurf enthalten:

- *Verschärfung der Voraussetzungen des Terminverlusts in § 27 Abs. 3 (Gold-Plating): Fälligkeit offener Schuld nur dann, wenn der Verbraucher mit mind. 2 seit mind. 6 Wochen fälligen Raten und mit mind. 5% des Gesamtkreditbetrags in Verzug ist und der Kreditgeber unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist erfolglos gemahnt hat.*
- *Die strengeren und über die Vorgaben der RL hinausgehenden Voraussetzungen für die Geltendmachung des Terminverlustes sollen auch im § 18 Abs. 3 HIKrG wortgleich übernommen werden, was abgelehnt wird.*
- *Werbeverbote werden ausgeweitet; es wird ein Wahlrecht ausgeübt, um zusätzliche Einschränkungen für die Werbung vorzusehen (§ 8 Abs. 5): Verbot der Werbung für (i) „leichte/schnelle Kredite“, (ii) Abhängigkeit eines Preisnachlasses von einer Kreditaufnahme und (iii) Schonfristen für die Rückzahlung von Kreditraten von mehr als 3 Monaten.*
- *Die Verzugszinsen sollen mit der Schadenshöhe begrenzt werden (§ 32 Abs. 5), basierend auf einem Wahlrecht der RL.*
- *Die Rückabwicklung von Krediten bei einem Verstoß gegen § 7 (ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung durch den Verbraucher ist die Gewährung eines Verbraucherkredits nicht zulässig) oder § 17 Abs. 6 (Kreditwürdigkeitsprüfung) wird für die Banken nachteilig geregelt, ohne sich auf eine bestimmte Vorbildregelung in der VKr-RL zu stützen (§ 31 / Gold-Plating); Die Regelung ist § 7 Abs. 2 WucherG, aber auch § 505d dt. BGB nachempfunden. Vorgeschlagen wird ein richterliches Mäßigungsrecht (Rückzahlungsbetrag mäßigen oder ganz erlassen).*
- *Verschärfung in § 14 Abs. 4 bei „Recht auf Vergessen“ iVm Versicherungen: der derzeitige Vorschlag ist überschießend und erscheint die Formulierung teils redundant aufgrund § 11a*

VersVG; es gibt ohnedies Einschränkungen in § 11a VersVG, wann Gesundheitsdaten verarbeitet werden dürfen. Zudem ist die jetzt vorgeschlagene Verschärfung auf 5 Jahre (im Vgl. zur VKr-RL - 15 Jahre) überschießend (Gold-Plating).

In der BMJ-Arbeitsgruppe, in der die Bundessparte vertreten war, war auch der Vorschlag eines Zinscaps bei Verzugszinsen diskutiert worden. Die Bundessparte hat sich hier intensiv dagegen ausgesprochen, auch mit Verweis auf die Wucherbestimmung im § 879 ABGB und ausreichende OGH-Judikatur zu missbräuchlich hohen Zinssätzen. Im derzeitigen Entwurf ist ein Zinscap nicht enthalten, was erfreulich ist.

Insgesamt ist die Bundessparte bemüht, gerade bei diesem Projekt negatives Gold-Plating zu verhindern.

ESMA-CCP RESOLUTION BRIEFING

Die ESMA hat ihr erstes [Briefing zur Abwicklung von Zentralen Gegenparteien \(CCP\)](#) gemäß Art. 5 CCPRRR (central counterparties recovery and resolution regulation) veröffentlicht, um die nationalen Abwicklungsbehörden (NRAs) bei der operativen Umsetzung des Cash-Call-Mechanismus zu unterstützen. Das vom CCP-Abwicklungsausschuss der ESMA erstellte Briefing enthält eine Methodik, die von den NRAs bei der Aufnahme von „Resolution Cash Call“ in die Abwicklungspläne der CCPs zu berücksichtigen ist.

Laut ESMA sollen die NRAs die relevanten Daten definieren, die von der CCP erhoben werden müssen, um die im Rahmen eines Cash Calls verfügbaren finanziellen Ressourcen angemessen zu kalibrieren. Dabei sollen die NRAs die potenziellen Auswirkungen auf alle relevanten Interessengruppen wie Clearing-Mitglieder, Finanzmärkte und Finanzmarktinfrastrukturen berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die NRAs sicherstellen, geeignete Verfahren für die effektive Durchführung von Cash Calls einschließlich regelmäßiger Probeübungen vorhanden sind. Dieses Briefing soll die NRAs dabei unterstützen, ihre Bereitschaft zur Umsetzung von Resolution Cash Calls zu verbessern.

FINANZMARKTINFRASTRUKTURGESETZ (FMIG) BESCHLOSSEN

Das vom Nationalrat am 9.7.2025 beschlossene Gesetzespaket Finanzmarktinfrastukturgesetz („FMIG“) dient u.a. der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 (EMIR-Review), dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2024/2987 sowie dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/2845 (CSDR-Refit). Mit den Gesetzesänderungen werden technische Änderungen und europäische Vorgaben umgesetzt, die zur Stärkung des Kapitalmarkts beitragen.

Der „EMIR-Review“ ist ein Ergebnis des sogenannten EU-KMU-Aktionsplans, mit dem die EU-Clearinglandschaft attraktiver gestaltet werden soll. Er enthält insbesondere folgende Änderungen: (i) Verbesserung der EU-Clearingdienstleistungen; (ii) Abbau übermäßiger Abhängigkeit von systemrelevanten CCPs in Drittstaaten; und (iii) Änderung der Regelungen betreffend die Obergrenzen für das Ausfallrisiko für Geschäfte mit Derivaten sowie Reduktion des Konzentrationsrisikos der Wertpapierfirmen.

Ziel ist die Stärkung der Aufsicht über zentrale Gegenparteien und Vereinfachung der Zulassungsverfahren.

Der CSDR Refit soll die Effizienz der Wertpapierabwicklung in der EU steigern, das grenzüberschreitende Anbieten von Dienstleistungen von Zentralverwahrern erleichtern sowie die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden verbessern.

Folgende unionsweite Regelungen sind im Wesentlichen vorgesehen:

- Die Erleichterung des Passerteilungs-Regimes, indem Vorschriften präzisiert und vereinfacht wurden. Die neuen Regelungen erleichtern grenzüberschreitende Dienstleistungen, indem der Erhalt eines Passes durch eine Meldung an die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates und die gleichzeitige Beantragung von Zulassung und Passerteilung ermöglicht wird.*

- Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden durch die Einrichtung von Aufsichtskollegien, wenn die Tätigkeiten des Zentralverwahrers als von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Wertpapiermärkte und den Anlegerschutz in mindestens zwei Aufnahmemitgliedstaaten eingestuft wird.
- Die Anpassung der Bedingungen, unter denen Zentralverwahrer Zugang zu bankartigen Nebendienstleistungen erhalten können. Dabei wird es Zentralverwahrern ermöglicht, neben Kreditinstituten auch andere Zentralverwahrer für die Erbringung solcher Dienstleistungen zu benennen sowie werden die Bestimmungen betreffend die relevante Obergrenze, unterhalb derer benannte Kreditinstitute bankartige Nebendienstleistungen erbringen dürfen, angepasst.
- Die Verbesserung der Abwicklungseffizienz durch Abänderung der diversen Bestimmungen der Abwicklungsdisziplin sowie die Einführung der Voraussetzungen für die Anwendung obligatorischer Eindeckungen.
- Die Änderung der Aufsichts- und Meldepflichten, denen EU-CSDs und Drittstaaten-CSDs unterliegen, wobei die bisherige Bestandschutzklausel für EU-CSDs und Drittstaaten-CSDs befristet und eine Meldepflicht für Drittstaaten-CSDs bei Erbringung von Kerndienstleistungen in der EU geschaffen wird.

EU: VERORDNUNGSENTWURF ÜBER NICHTFINANZIELLE STATISTIKEN ZU GEWERBEIMMOBILIEN

Die EU-Kommission hat den Verordnungsentwurf über nichtfinanzielle Statistiken zu Gewerbeimmobilien zur Stellungnahme veröffentlicht. Ziel ist es, die Datenlücke bei nichtfinanziellen Gewerbeimmobilien zu schließen und einen Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken über Gewerbeimmobilien zu schaffen. Die gewonnenen Informationen werden zur Überwachung der Finanzstabilität und zur Gestaltung der Haushalts-, Währungs- und makroprudenziellen Politik eingesetzt.

In Österreich existiert bereits derzeit eine sehr detaillierte Erhebung zu Gewerbeimmobilien, dies auf Basis der „Meldeverordnung der OeNB betreffend die Erfassung von Daten zur Erstellung von Gewerbeimmobilienpreis-, Gewerbeimmobilienmiet- und Gewerbeimmobilienmietrenditeindizes“ (GIMPI-VO). Es ist vorgesehen, diese per Mitte Juli 2025 aufzuheben, da sich herausgestellt hat, dass die erhobenen Bankdaten nicht ausreichend für die Berechnung von Gewerbeimmobilien, Mietpreis- und Renditeindex sind. Dies zeigt, dass Erhebungen über Banken nicht zielführend sind, eine Überwälzung auf Banken, insbesondere durch die Erweiterung bestehender Meldungen sowie die Einführung neuer Erhebungen, wird sehr kritisch gesehen.

EU - EBA UND EZB UNTERSTÜTZEN HARMONISIERTE UMSETZUNG DER AKTUALISIERTEN NACE-KLASSIFIKATION

Die EBA und die EZB unterstützen die harmonisierte Umsetzung der aktualisierten NACE-Klassifikation NACE Rev. 2.1 in den EU-Berichtsrahmen.

Die EBA begrüßt in Zusammenarbeit mit der EZB die Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses für Bankenberichterstattung (Joint Bank Reporting Committee, JBRC), die überarbeitete statistische Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2.1) in harmonisierter Weise in allen Berichtsrahmen umzusetzen. Diese Harmonisierung ist wichtig, um die Kosten für die Banken zu senken und die analytische Qualität der gemeldeten Daten zu verbessern.

EMIR 3 - TECHNISCHE STANDARDS DER ESMA ZU ACTIVE ACCOUNT REQUIREMENT (AAR)

Die ESMA hat Ende Juni ihren **Abschlussbericht** zu den technischen Regulierungsstandards (RTS) veröffentlicht, in dem die Anforderung an das aktive CCP-Konto (active account requirement, AAR) gemäß EMIR 3 festgelegt werden. Laut ESMA wurden die operativen Bedingungen und die Stress-tests gestrafft, um den Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation Rechnung zu tragen. Im Vergleich zum ursprünglichen Konsultationsentwurf sieht der Abschlussbericht zudem eine Vereinfachung der Meldepflichten in Bezug auf Risiken und Aktivitäten, der Repräsentativitätspflicht und der Erfüllung der operativen Bedingungen vor. Der Abschlussbericht wird nun der EU-Kommission zur Billigung und endgültigen Genehmigung vorgelegt, die innerhalb von 3 Monaten die vorgeschlagenen technischen Standards billigen oder ablehnen kann.

Die AAR zielt darauf ab, die Nutzung der EU-basierten Clearing-Infrastruktur zu stärken, systemische Risiken zu verringern und so die Widerstandsfähigkeit der Clearing-Landschaft in der EU zu verbessern. Sie verpflichtet bestimmte Marktteilnehmer in der EU, für bestimmte Kategorien von Derivatekontrakten mindestens ein aktives Konto bei einer CCP in der EU zu führen, um ihr Exposure gegenüber wichtigen CCPs aus Drittländern (Tier-2-CCPs) zu reduzieren.

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Nunmehr wurden alle Themenbereiche diskutiert. Die WKÖ bringt sich in diese Diskussion laufend ein. Das BMJ hatte im November 2024 einen Textentwurf für eine Reform der schadenersatzrechtlichen Verjährungsnormen übermittelt. Nach der internen Koordinierung einer abgestimmten Position wurde diese in den Diskussionsprozess eingebracht.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

ÄNDERUNGEN VERBRAUCHERRECHTE-RICHTLINIE IN BEZUG AUF FERNABSATZ FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Das BMJ hat mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673, mit der die überarbeiteten Bestimmungen zum Thema Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert werden, begonnen. Die neuen Regelungen sind bis 19.12.2025 zu veröffentlichen und ab 19.6.2026 anzuwenden.

WERTSICHERUNG - ANLIEGEN DER BANKEN/VERSICHERUNGEN AUßERHALB DES WOHNRECHTS (ERFORDERLICH AUFGRUND GEGENTEILIGER AKTUELLER OGH-JUDIKATUR)

Es soll in begrenztem Rahmen zulässig sein, eine ältere Wertsicherungsbasis bei Dauerschuldverhältnissen im Massengeschäft (zB Girokontoverträge) zu vereinbaren (B2B und B2C). So sollte es zulässig sein, dass sich der Referenzwert auf einen Zeitpunkt vor Vertragsabschluss bezieht, und zwar idealerweise 24 Monate. Eine innerhalb der Wirtschaftskammer Österreich abgestimmte Position wurde durch die Bundessparte erarbeitet und begleitend eine politische Umsetzung forciert.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Das EU-Parlament und der Rat erzielten Ende Juni 2025 eine vorläufige politische Einigung über den RL-Vorschlag zur Aktualisierung, Vereinfachung und Erleichterung des bestehenden Rahmens für die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (alternative dispute resolution, „ADR“). Ziel ist es, den Zugang zum alternativen Streitbelegungsverfahren zu erleichtern und das Verfahren an das digitale Zeitalter anzupassen.

Im Einzelnen beschränkt sich der Anwendungsbereich auf Streitigkeiten innerhalb der EU (einschließlich grenzüberschreitender Fälle), die sich aus einem Vertrag ergeben, einschließlich vorvertraglicher Verpflichtungen (z. B. Werbung, Informationsbereitstellung). Der geografische Anwendungsbereich wird auf Streitigkeiten zwischen Verbraucher:innen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat und Gewerbetreibenden in Drittstaaten ausgeweitet, sofern Letztere ihre Tätigkeit auf den betreffenden Mitgliedstaat ausrichten und beide Parteien der Anwendung des ADR-Verfahrens zustimmen. Für die Antwort des Gewerbetreibenden soll eine Frist von 20 Tagen bzw. 30 Tage bei außergewöhnlichen oder sehr komplexen Streitfällen gelten. Bleibt eine Antwort aus, soll dies als Ablehnung der Teilnahme am Verfahren angesehen werden.

Darüber hinaus wird die EU-Kommission ein benutzerfreundliches und kostenloses digitales Tool entwickeln, das allgemeine Informationen über Rechtsbehelfe für Verbraucher bereitstellt. Dieses neue Tool soll praktische Anleitungen zur Nutzung von ADR in einem grenzüberschreitenden Kontext sowie Links zu ADR-Stellen und Informationen über Verbraucherrechte enthalten. Um ADR in grenzüberschreitenden Verbraucherstreitigkeiten zu erleichtern, soll das Tool auch ein maschinelles Übersetzungstool enthalten, das auch den ADR-Stellen und den nationalen ADR-Kontaktstellen zur Verfügung stehen wird.

Die Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von ADR ergreifen. Diese Anreize können sein:

- *finanzielle Anreize, wie z. B. ermäßigte Gebühren für konforme Händler, kostenlose Teilnahme für Unternehmen, Erstattung der Kosten für eine bestimmte Anzahl von Fällen, Schulungsprogramme für Mitarbeiter oder Kofinanzierung der Einrichtung sektorspezifischer ADR-Stellen.*
- *nichtfinanzielle Anreize, wie z. B. Aufklärungskampagnen oder Zertifizierungen für teilnehmende Unternehmen.*

Die Einigung ist vorläufig und muss vom Rat und vom EU-Parlament bestätigt werden, bevor sie förmlich angenommen werden kann.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER PAUSCHALREISEN

Nach der im Dezember 2024 erfolgten allgemeinen Ausrichtung des Rates stehen die Beratungen des Europäischen Parlaments erst am Beginn. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments arbeitet aktuell an der Erstellung eines Berichts.

EK-VORSCHLAG HARMONISIERUNG BESTIMMTER ASPEKTE DES INSOLVENZRECHTS

Die Europäische Kommission hatte im Dezember 2022 einen RL-Vorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts vorgelegt. Eine allgemeine Ausrichtung des Rates wurde am 12. Juni 2025 angenommen. Im Europäischen Parlament wird aktuell am Entwurf eines Berichtes gearbeitet, es ist von einer Annahme noch vor dem Sommer und den Beginn der Trilog-Verhandlungen im Herbst 2025 auszugehen.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission enthält neben dem Anfechtungsrecht Vorgaben für eine Harmonisierung der Gläubigerausschüsse und eröffnet dem Insolvenzverwalter Möglichkeiten zur Auffindung von Vermögenswerten sowie die Einführung eines „Pre-pack“-Verfahrens, welches es aktuell in der österreichischen Insolvenzordnung nicht gibt.